

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

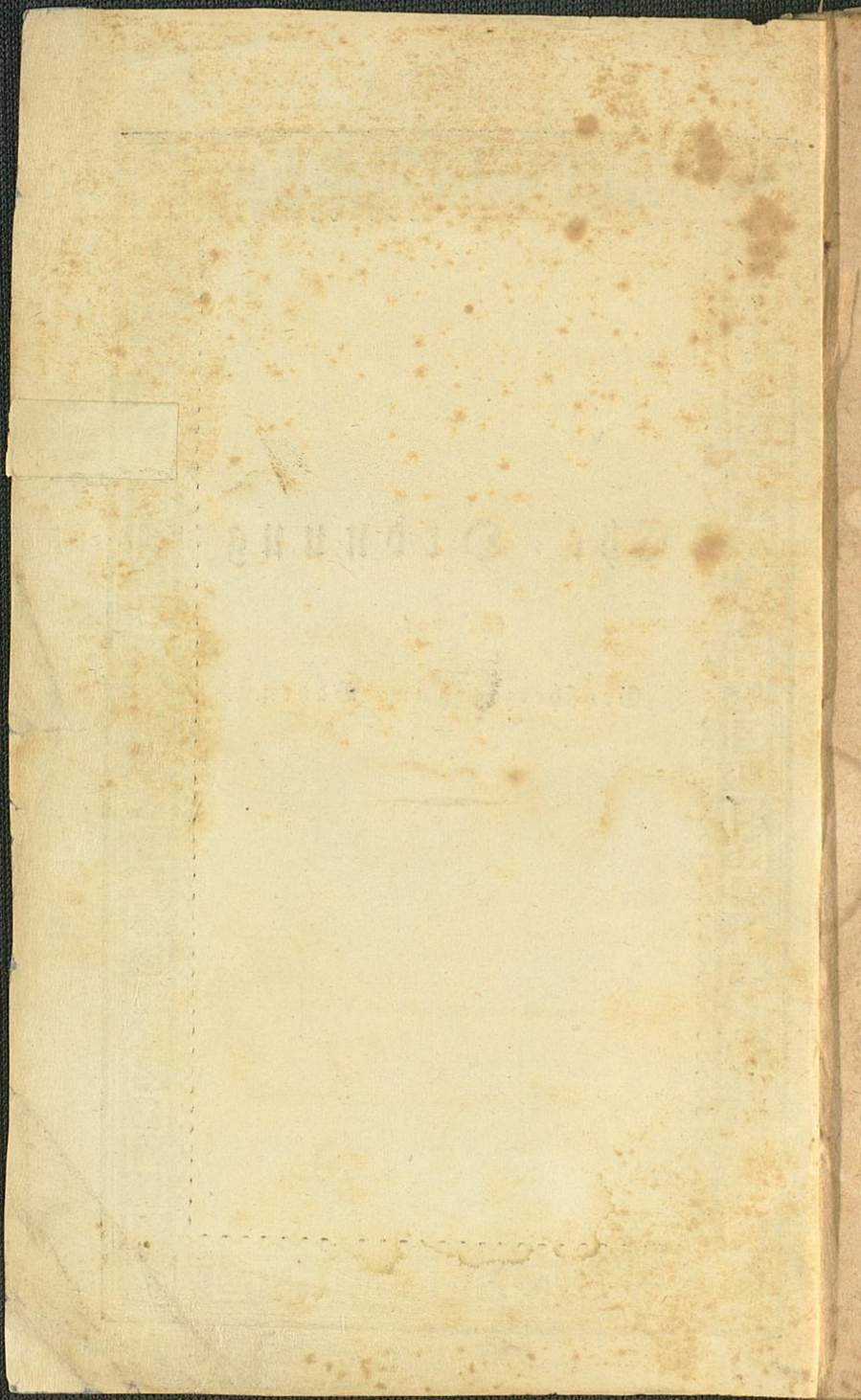
Carlsruhe, 1807

[urn:nbn:de:bsz:31-9496](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9496)

Ehe-Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.



Ehe : Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Carlsruhe.

Im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey.

1807.



042 B62, 15, 8 RH

20

Ehe = Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen und s. w. Ober- und Erbherz zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Ehingen; zu Krautheim; zu Werthheim; zu Neidenau und

Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w. durch
HöchstDero Grundgesetz über die kirchliche
Verhältnisse Ihres Staats; d. d. Carls-
ruhe den 14ten May 1807. sämtliche
Ehe-Sachen, die vorhin in einem großen
Theil solcher Lande bey den Kirchen-Ge-
richten erörtert werden mußten, von diesen
abgezogen, und sie für Gegenstände der
polizeylichen Erörterung des Staats erklärt
haben, unter diesem Gesichtspunct aber
nicht mehr alle jene Rechte und Entschei-
dungs-Wege einschlagen können, die für
jene Behandlungsart vorgeschrieben oder
hergebracht waren: so wird hiermit über
die Rechts-Verhältnisse dieses Standes,
und über die darauf Bezug habenden Staats-
Einwirkungen die oberherrliche Willens-
Meinung, dem Auftrag jenes Grund-Ge-
setzes gemäß, zum allgemeinen Norm ver-
kündet, wie folgt:

I.

Im Allgemeinen.

(Weltlichkeit der Ehe.)

1) Die Ehen an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen.

(Kirchlichkeit der Ehe.)

2) Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthiget würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, woben ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, so wie hinwiderum denen Kirchen-Gesetzen keine Anwendung von den Staats-Beamten gestattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staats-Gesetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde.

(Polizeyllichkeit der Ehe = Sachen)

3) Alle Strittigkeiten, welche die Eingehung Rechts-Beständigkeit oder Wieder-Auflösung einer Ehe, auch Erziehung der ehelichen Kinder betreffen, sind keine Gegenstände der richterlichen sondern blos der polizeyllichen Erörterung, die aber eben deswegen auch nur über jene vier Beziehungen sich verbreiten darf, und alles, was die Folgen auf die Ehelichkeit der Kinder, so wie auf das Vermögen und die Disposition darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, berühret, nach wo nöthig getroffener Vorsorge, daß Niemand vor der Suchung des Rechts durch den aus den polizeyllichen Anordnungen entstehenden veränderten Stand der Dinge gefährdet werden könne, den Gerichten überlassen muß.

II.

Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe.

(Ehe = Unmündigkeit.)

4) Mannspersonen können gültig nicht

heyrather, ehe sie das achtzehende, und Weibspersonen ehe sie das vierzehende Jahr zurückgelegt haben: auch nach Beschreitung der hierdurch bestimmten **Ehemündigkeit** bleibt die Heyrath unbefugt, ehe Erstere das fünf und zwanzigste, letztere das achtzehende Jahr zurückgelegt haben, doch kann in Absicht dieses höhern Alters die Staats-Regierung Nachsicht bewilligen, und zwar kann es mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die **Unter-Polizeybehörde** bey Weibspersonen bis auf zwey fehlende Jahre bey Mannspersonen bis auf vier einschließlic; die **Ober-Polizeybehörde** bey Weibspersonen von drey und vier, und bey Mannspersonen von fünf fehlenden Jahren; allein der Regent selbst aber oder seine oberste Staats-Behörde könnte Weibspersonen, die noch nicht vierzehn, oder Mannspersonen, die noch nicht zwanzig Jahr alt sind, bey vorhandenen seltenen äußerst wichtigen und dringenden Gründen heyrathsfähig erklären. Bey allen Mannspersonen, die Kriegesdienstpflichtig sind, wird vorausgesetzt, daß ihnen das Alter nicht nachgelassen werde, ehe sie vom Kriegsdienst losgesprochen sind.

(Verwandschafts = Hinderniß.)

5) Eine Ehe kann wegen zu naher Verwandtschaft gültig nicht eingegangen werden, von Bluts-Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie; also zwischen Ahnherrn oder Ahnfrauen und ihren Abkömmlingen, oder deren hinterbliebenen Ehegatten, sie seyen ehelich oder unehelich, ingleichen nicht von Geschwistern, Halb-Geschwistern (d. i. die einen Vater und zwey Mütter haben) und Stief-Geschwistern (d. i. die eine Mutter und zwey Väter haben) ebenfalls ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt; endlich nicht von der Muhme mit dem Neffen aus ehelicher Bluts-Verwandschaft: sie ist ferner unbefugt, wann sie: 1) mit des Bruders Wittib, 2) mit der verstorbenen Frauen Schwester, 3) mit der eheleiblichen Nichte, 4) mit einem Geschwisterkind, oder 5) mit einem Halb-Geschwisterkind, alles aus ehelichen Banden gerechnet, ohne besondere Staats-Erlaubniß eingegangen wird. Die Staats-Behörde kann jedoch für diese rügbare Fälle, wann sie vor der Verehelichung darum angerufen wird, Nachsicht bewilligen, und zwar in letzteren bee-

den Fällen die Unterpolizey, so oft nur nichts besonders hinderliches vorliegt; in den ersten drey Fällen nur die Ober-Polizeybehörde, und nur, wann kein Verdacht vorausgegangener unziemlichen Vertraulichkeit da ist; nach erfolgter unehelicher Schwängerung, mithin eingetretener Familien-Hurerey aber niemals, auch nicht unter dem Vorwand der abzuwendenden Schande von Eltern und Kindern. Alle in obigen Benennungen nicht einbegriffene Fälle sind von Staatswegen erlaubt, und bedürfen also keiner Nachsichts-Erklärung (Dispensation.)

(Gebundenheit)

6) Eine Ehe kann gültig nicht eingegangen werden, wann eines der beeden Eheheile in Bezug auf die Ehe schon gebunden ist. Gebunden ist derjenige, der sich in einer, in Bezug auf das Band noch nicht gelösten Ehe befindet, (Art. 46.) ingleichem derjenige, wer in einem die Verbindlichkeit des ehelosen Standes nach Kirchen-Gesetzen mit sich führenden Kirchen-Amt steht, so lang er nicht rechtmäßig in den weltlichen Stand zurückgetreten ist.

(Ehe = Verfänglichkeit)

7) Eine Ehe kann gültig nicht eingegangen werden, wann eine **Ehe-Verfänglichkeit** mit unterlaßt, d. h. wann Eines oder das Andere der Ehegatten ein Verbrechen beging, das die Absicht oder doch den Erfolg hatte, die Hindernisse der Ehe aus dem Wege zu räumen. Diesem zufolge ist ungültig: a) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, wann die Ehe nicht, nachdem die Entführte in Freyheit und außer der Gewalt des Entführers gesetzt ist, mit Einwilligung aller, deren Einwilligung zu Schließung der Ehe nöthig gewesen wäre, erneuert wird. b) Ungültig ist die Ehe eines wegen seines Ehebruchs geschiedenen Ehegatten mit demjenigen Theil, mit welchem jener den Ehebruch beging, so lange der unschuldig geschiedene Ehegatte lebt. Ungültig ist ferner: c.) die Ehe zweyer Personen, wovon die eine den ihrer Verheyrathung im Wege stehenden Ehegatten (seye es ihr eigener, oder der des andern Theils mit dem sie sich verbinden will) getödtet hat, die Ermordung mag von Einem aus ihnen selbst oder von einem Andern

aus ihrer Veranlassung vollbracht worden seyn, und der andere Theil der neu zu verlobenden Personen mag darum Wissenschaft gehabt haben oder nicht.

(Ehe = Unvermögen.)

3) Eine Ehe ist **ungültig**, wann der eine Theil der Ehegatten an sich oder in Bezug auf den andern Theil als unheilbar **unvermögend** zur ehelichen Beywohnung in die Ehe tritt, ohne daß diese es wußte und bewilligte. Finden sich, nach Urtheil der Kunstverständigen, zuverlässige Zeichen einer an sich oder zwischen beeden fortdauernden unheilbaren Unvermögenheit, so tritt die Ungültigkeit sogleich ein; ist das Daseyn oder die Unheilbarkeit zweifelhaft, so kann nur nach einem, unter angemessenem ehelichen Verhalten und gebrauchten Heilmitteln, wo diese nöthig erachtet werden, durch drey Jahre fruchtlos fortgesetztem Zusammenwohnen die Ungültigkeit für bewährt angenommen werden. Eine nachher erst entstandene Unvermögenheit vernichtet die Ehe nicht. Im Zweifel über frühe-

res Daseyn oder späteres Entstehen ist die Ver-
muthung für Ersteres zu fassen.

(Unfreyheit.)

9) Eine Ehe ist **ungültig**, zu welcher nicht die **freye** Einwilligung beeder Ehegatten zusammengewirkt hat. So bald diese hierzu eintritt, wann sie etwa auch Anfangs gefehlt hätte, fällt dieser Grund der Ungültigkeit weg. Die freye Einwilligung mangelt bey Personen, die nur in einem sinnlosen oder höchsttrunkenen Zustand einwilligten; desgleichen bey jenen, die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wann nach Beschaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der persönlichen Rücksichten man nach Billigkeit von der überwältigten Person nicht fordern konnte, daß sie mehr hätte thun sollen, um sich der Einwilligung zu entziehen. Diese Ungültigkeit tritt ein, wann gleich nur bey einem der beeden Eheleute die Freyheit der Einwilligung mangelt. Sie fällt hingegen weg, sobald dieser Theil in den Zustand freyer Einwilligungsfähigkeit gekommen ist, und seine Einwilligung ausdrücklich vor

Zeugen wiederholt, oder durch die That selbst bey der geschlossenen Ehe beharret. Damit jedoch hierunter über das Beharren keine Gefahrde oder Mißdeutung Platz greife, so soll nicht jede kurze Fortsetzung der Ehe im freyen Gemüthsstande für ein stillschweigendes Beharren bey der Einwilligung gelten, sondern nur jene welche sechs Monate nach gehobener Hinderniß andauerte, ohne die obrigkeitliche Hülfe dagegen aufzurufen. Hingegen soll die fortgesetzte Zusammenwohnung ohne weiteren Beweis einer im freyen Zustand fortgesetzten ehelichen Beywohnung für eine Beharrung noch nicht gelten, so lang jene Zeit nicht verlaufen ist,

(Irrthum.)

10) Eine Ehe ist ferner ungültig, wann eines von beeden Ehegatten in einem unverschuldeten wesentlichen Irrthum bey Ertheilung seiner Einwilligung sich befand. Wesentlich ist der Irrthum: a) wann eines der beeden Ehegatten für eine andere Person gehalten wurde, als es wirklich ist: b) wann

einem der beeden Ehegatten eine Eigenschaft er-
 mangelt, die nach dem allgemeinen Zweck
 aller Ehen von jedem Vernünftigen stillschwei-
 gend vorausgesetzt wird; dergleichen Vorausset-
 zungen sind: Abwesenheit ekelhafter und zugleich
 schwer heilbarer Körper = Gebrechen; Abwesen-
 heit periodischer, den freyen Gebrauch der Ver-
 nunft, der Sinne oder der Glieder hemmende
 Zustände; Nichtbefangenheit in peinlichen Ver-
 brechen; Nichtschwangerschaft der in die Ehe ein-
 getretenen Weibsperson von einem dritten
 Schwängerer. Wesentlich ist ferner der Irrthum:
 c) wann einem der beeden Ehegatten eine Ei-
 genschaft mangelt, die der Andere voraussetzen
 zu müssen ausdrücklich und ernstlich erklärt, und
 deren Abwesenheit jener darauf wissentlich ver-
 hehlt, oder das Gegentheil davon fälschlich vor-
 gegeben hat. Auch dieser Mangel wird gehoben,
 sobald der Irrende nach erlangten Beweisen des
 Irrthums bey der geschlossenen Ehe beharret.
 Hier folgt jedoch das Beharren aus den bloßen
 nachmals wiederholten ehelichen Beywohnung
 oder dem fortgesetzten Zusammenwohnen allein
 schon eben so gut, als aus einem Ablauf von

sechs Monaten nach erkanntem Irrthum ohne Aufruf der obrigkeitlichen Hülfe.

(Staats = Ungehorsam.)

II) Eine Ehe, wovon der eine oder der andere Theil in Bezug auf Eingehung einer Ehe-Verbindung einer fremden Gewalt unterworfen ist — und zwar einer solchen, deren Lösung nicht von seiner Entschließung abhängt, ist unbefugt, wann sie eingegangen wird, ohne daß die Bewilligung der Behörde erlangt, oder von einer höhern obrigkeitlichen Stelle ersetzt worden wäre, sofort auch wirklich ungültig, falls derjenige Theil, dessen Einwilligung nöthig war, auf Zernichtung dringen will. Wo der ordnungswidrig heyrathende Etheil die Freyheit hat, sich von jener Gewalt loszusagen, da ist die Ehe blos unbefugt, mithin strafwürdig, und gilt als eine Lossagung von jener Gewalt und ihren Vortheilen. Diesemnach a) besteht die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß sich jedoch übrigens in einer gültigen Form heyrathet; wirkt aber, wann sie außer Lands erschlichen würde, den Verlust des Unter-

thanen-Rechts, und nach Befinden weitere Strafe; auch b) besteht die Ehe eines Ober-Officiers, der ohne Kriegsherrliche Erlaubniß sich heyrathet, vorbehältlich seines Dienstverlusts und aller weiteren Strafe, welche die Kriegs-Gesetze ihm androhen mögen; hingegen c) ist die Ehe eines Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten *ungültig*. Dagegen d) gilt die Leibes Herrschaft, so lang sie noch hier und da im Großherzogthum besteht, in Hinsicht auf Heyrathen nicht für eine Unterwürfigkeit unter fremde Gewalt, und kann also weder zur Gesetzmäßigkeit noch zur Gültigkeit der Ehe eine Einwilligung der Leibes-Herrschaft, wann sie nicht aus andern Gründen, z. E. als Unterpolizeyliche Erlaubniß [Art. 17.] nöthig ist, erfordert werden.

(Familien - Ungehorsam.)

12.) Fremde Einwilligung haben ferner auch die Ehen derjenigen ledigen Leute nöthig, die noch Eltern am Leben haben, ingleichen die Ehen der Minderjährigen, mithin unter Pflegschaft stehenden Personen. Wer noch einen

einer leiblichen Vater oder Mutter am Leben hat, kann eine erste Heyrath nicht schließen, ohne den Consens der Eltern zu erbitten: ist er noch ehennmündig, so muß er ihn auch wirklich erlangt haben, oder er muß bis zu seiner Heyrathsfreyheit, d. i. bis zu jenem Alter, worinn er ohne Staats-Nachsicht heyrathen kann, zu warten; ist er aber heyrathsfrey, so kann er wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, bey der deßfalligen Ober-Polizeybehörde über Unbilligkeit der Versagung Beschwerde erheben, und in den dazu geeigneten Fällen Ersetzung der mangelnden Einwilligung erlangen, welche dann das Gleiche wirkt, was diese Zustimmung selbst gewirkt haben würde, auch den heyrathenden Ehegatten und ihren Kindern an ihren Erb- und Familien-Rechten zu keinem Nachtheil gereichen mag. Wo beede Eltern am Leben und über die Einwilligung zweyspältiger Meynung sind, gehet die Meynung des Vaters als entscheidend vor, wann dieser nicht mundtodd ist, wo sonst die Meynung der Mutter vorgeht, und wann übrigens nur das Kind nicht unterlassen hat, die Einwilligungsbitten bey der Mutter anzubringen, Ehe-Ordnung.

B

Die Großeltern treten nach Absterben eines Ehegatten nur alsdann an des verstorbenen Stelle in Bezug auf die Einwilligungs-Nothwendigkeit, wann von einem Großkinde die Rede ist, das sie in Pflege und Erziehung übernommen haben. Wo bey Waisen entweder außer der Mutter, oder weil die Kinder vater- und mutterlos sind statt deren, ein Pfleger bestellt ist, da muß die Nachsuehung seiner Einwilligung geschehen, obwohl im Widerspruch gegen die Meynung der Mutter letztere vorwirkt. Ein mundtot gemacht-ter Elterntheil, ingleichen ein solcher, der außer Europa, oder unwissend wo? sich aufhält, wird in Bezug auf die Einwilligung in der Ehe für nicht vorhanden angesehen, und mithin nur der andere Etheil oder der Pfleger alsdann berücksichtigt. Eine Ehe, welcher die hier erforder- te Einwilligung gänzlich ermangelt, so daß sie weder wirklich, noch durch obrigkeitliche Ergän- zung gesetzlich vorhanden ist, ist ungültig, und wenn sie die Eltern je bestehen lassen wollen, können sie dennoch das ungehorsame Kind ent- erben. Bey unehelichen Kindern kommt es nur auf die Einwilligung der Mutter an, es wäre

Dann, der Vater hätte der Pflege und Erziehung des Kindes, wie ein ehelicher Vater sich so angenommen, daß es von ihm in den gesetzlich bestimmten Fällen das **Sechstel-Erbe** zu hoffen hätte; in diesem letztern Fall ist dessen Einwilligung so nöthig, wie jene eines ehelichen Vaters. Wer einmal verheyrathet war, und des Bandes wieder ledig wird, hat — er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Wiederverheyrathung **elterliche Bewilligung** nicht nothwendig, obwohl er, wann ihm an der öffentlichen Achtung gelegen ist, die Bitte um ihren Segen zu seinem Vorhaben nie unterlassen wird.

(**Ehe- Uebereilung** und **Ausharrungszeit**.)

13) Ein verheyrathet gewesener Ehegatte kann nicht unmittelbar nach Auflösung seiner vorigen Ehe zu einer weitem schreiten, sonst begeht er eine **Ehe- Uebereilung**. Wird die Ehe durch Tod aufgelöst, so muß der Wittwer drey Monate, die Wittwe aber neun Monate, vom Todestag an, warten, oder bey besonders dringenden Gründen, von der Unter-Poliz

zenbehörde Rücksicht der Ausharrungs- oder Trauerzeit auswirken. Geschah die Auflösung der Ehe durch Vernichtung, so gilt das nämliche; geschah sie aber durch Scheidung vom Bande, so bestimmt sich die Ausharrungszeit durch die unten folgende Massgabe über die Wirkung solcher Ehe-Auflösungen, und ist im geringsten Fall der vorigen gleich. Eine Ehe die wider dieses Gesetz anstößt, bleibt zwar gültig, ist aber unbefugt und strafwürdig, und wann ein als reif und ausgetragen erkanntes Kind zur Welt käme, dessen zu neun Monat von der Geburt rückwärts berechnete Empfängniß noch in die vorige Ehe zurückgeht, benimmt ihm diese neue Verbindung nichts an den Vaterschafts-Rechten aus der vorigen Ehe, es wäre dann, daß es von dem zweyten Vater mit Einwilligung eines Pflegers und der Ober-Vormundschafts- Behörde für der zweiten Ehe angehörig anerkannt würde, wo es alsdann auch nur dieser allein angehört.

III.

Von der Berathung und Bestätigung der Ehe.

(Unwirksamkeit des Eheversprechens.)

14) Die Ehe ist ein Vertrag von so wichtigen Folgen auf das ganze Leben, und erfordert zum Vollzug so manche Vorbereitung, daß sie nicht ohne vorausgegangene öftere und reife Erwägung und manche wechselseitige Berathung geschlossen werden kann. Hieraus haben sich Ehe-Verlöbniße gebildet, nemlich rechtsverbindliche Verträge über die künftige wirkliche Schließung einer Ehe. Hinwiederum aber haben diese so mancherley Leichtsin im moralischen Betragen der Verlobten gegeneinander, und so manche beschwerliche Folgen bey geänderten Gesinnungen der Verlobten nach sich gezogen, daß um ihrentwillen schon vorhin in einem Theil der an Uns gekommenen Staaten alle äußere Rechtsverbindlichkeit der Ehe-Versprüche aufgehoben, worden war, so daß niemals daraus irgend ein Klage-Recht auf künftige Eingehung der Ehe.

noch sonst eine rechtliche Wirkung entspringen konnte, es möge solches Versprechen mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, auch ohnangesehen, daß zwischen den Verlobten ein ehelicher Umgang oder Schwängerung nachgefolgt sey, und ohnangesehen der Begünstigung eines künftigen Kindes, die etwa zum Vorwand der ansprechenden Erfüllung der Zusage genommen werden wollte. In Erwägung, daß die Ehe billig ein Band der höchsten Einigkeit und Vertraulichkeit seyn solle; die durch keinerley, wann auch noch so entfernte Einwirkung des Staats, dem freyen Willen der Verlobten, so lang sie nicht wirklich geschlossen ist, aufgedrungen werden dürfe, erklären Wir diese Vorsicht für geltend auf Unser ganzes Großherzogthum, und mithin alle Ehe-Verlöbniße für unverbindlich.

(Wirkung der Trauscheinsbitte.)

15. Damit jedoch Niemand die unvermeidliche Vorbereitungen über Eingehung einer Ehe zwischen zwey Personen benutzen könne, um den andern Theil in mancherley vergebliche Vorbereitungs-Kosten zu setzen, und nachmals zu dessen

Schaden ungestraft zurückzugehen: so ist anmit verordnet, daß, sobald beede Theile einstimmig ihren Trauschein von ihrer Staats- Behörde lösen, dieses für eine verbindliche Erklärung gelte, es wolle derjenige, wer zurücktrete, dem andern einen gesetzlichen Abtrag für Schaden und Kosten zahlen, wo hernach von da an, aber auch erst von da an, auf Gefahr und Ersatz des etwa noch reuig werdenden Theils Anschaffungen gemacht werden können. Hierbey versteht sich von selbst, daß es den Verlobten oder ihren Eltern und Pflegern frey stehe, diesen Schein schon längere Zeit vor dem wirklichen Gebrauch zum Ausruf zu lösen, nemlich so lange, als ihnen nöthig dünket um ihre Einrichtung vorzubereiten, wann nur zwischen dem Empfang des Trauscheins und der wirklichen Ehe- Vollziehung nicht mehr als ein halbes Jahr dazwischen tritt, indem ein längerer Verzug die Kraft des Trauscheins ertödtet mithin zu Erlangung des Aufgebots die gemeinschaftliche Erwirkung eines neuen Trauscheins nöthig macht, auch ohne diese keine Ersatz- Verbindlichkeit für den Abtretenden und kein Recht zum ferneren bräutlichen Umgang bestehet.

(Abtrags-Summen.)

16) Um jedoch zu verhüten, daß in den Anschaffungen, so weit sie dem andern Theil zur Last fallen können, niemals eine drückende Uebermase Statt finden möge, oder Stoff zu weitläufigen Streitigkeiten über den Betrag entstehe, erklären Wir weiter, daß die in obigem Fall statt findende Vergütungen, ohne Hinsicht auf den Aufwand, welchen der Gegentheil im einzelnen Fall wirklich gemacht hat, von der obrigkeitlichen Behörde, so weit nicht zwischen den Betheiligten ein Vergleich deßfalls zu Stande kommt, auf einen Abtrag ermäßigt werden sollen, der in zehen Procent des ohngefähr billigen Anschlags-desjenigen Vermögens, welches der reuige Theil in die Ehe würde einzubringen gehabt haben, bestehe, iedoch mit der weitern Bestimmung, daß solcher bey amtsfähigen Dorfsbewohnern oder städtischen Hintersassen niemals unter zwanzig und über Einhundert Gulden, bey amtsfähigen Städtebewohnern niemals unter dreißig und über dreyhundert Gulden, bey kanzleyfähigen Personen aber niemals unter fünfzig und über Eintausend Gulden ermessen werden solle, wann

gleich bey der Beschaffenheit des vorliegenden Vermögens-Betrags jener Maassstab nach Procenten eine geringere oder höhere Bestimmung an die Hand geben würde. Dieser Abtrag fällt ganz weg, wo beede Theile eine ohngefähr gleiche Schuld am Rückgang nach billigem obrigkeitlichem Ermessen haben, und kann bis zur Hälfte desjenigen Betrags, welcher obigen vorgeschriebenen Regeln zufolge sich ergeben würde, gemindert werden, wann der neuig gewordene Theil von dem andern einigen, obwohl vernünftiger weise zur Aufhebung der wechselseitigen Heyraths-Abichten unhinsänglichen, dann doch zu einer Unzufriedenheit erheblich zu achtenden Anlaß empfangen hat. Wo dieses nicht ist, da muß dem neuigen Theil noch daneben, je nach Vermögen eine Leichtsinnsbuse von fünf bis zwanzig Gulden auferlegt werden.

(Trauscheine.)

17) Niemand außer den Standesherrn soll in unserm Großherzogthum ausgerufen, weniger noch getraut werden, es habe dann jeder Theil der bedenen Verlobten seinen Trauschein, das

ist das Zeugniß seiner unmittelbar vorgesetzten
 Policcy- Behörde, daß nach dem, was ihr be-
 kannt und durch Befragung der Betheiligten zu
 erkundigen gewesen sey, die Ehe keine Staats-
 hindernisse habe, daß ist, nichts von jenen
 Erfordernissen, mangle, welche zur Gültigkeit
 und Befugtheit einer Ehe-Verbindung zwi-
 schen beeden nothwendig sind. Diejenige Person
 oder Stelle, welche diesen zu ertheilen hat,
 muß über Alter, Verwandtschaft, Ehe-
 losigkeit, Willensfreyheit und Ein-
 willigung derer, die zu bewilligen haben,
 den ihr untergebenen Theil befragen, und wo
 seine Erläuterung Zweifeln Raum gäbe, oder
 wo sie eine vorgängige Beseitigung eines An-
 stands als nothwendig zeigte, muß solche erste-
 renfalls die nöthige Bescheinigungen erheben,
 letzternfalls die vorgängige Erledigung der Anstän-
 de besorgen, mithin den Trauschein nie ertheilen,
 ehe sie über alle bekannte oder muthmaßliche An-
 stände die zur Gesetzmäßigkeit der Ehe zureichen-
 de Aufschlüsse erhalten hat. Hierzu gehört außer
 den Erfordernissen, welche darüber der vorherge-
 hende Abschnitt angiebt, bezüglich auf jene, die

vorher schon geheyrathet waren, und ihren vorigen Ehegemahl für todt angegeben, [wann dieses nicht dem Ertheiler des Ausruffscheins zuverlässig bekannt ist] die Vorlegung eines Todes-Berichts oder Todes-Scheins, sodann hinsichtlich auf solche, die eine Scheidung vom Bande für sich anführen, die Vorlegung des Trennungs-Scheins der Staatsbehörde, und, wo es nach diesem Gesetz erfordert wird, die Aufweisung eines Erlaubniß-Scheins zur Wieder-Verheyrathung von ihrer Kirchen-Obrigkeit, indem nicht zugegeben werden kann, daß Jemand, der geschieden wird, zur zweiten Ehe schreitet, wann solches mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, zu der er sich bekennet, so stark anstößt, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann, obgleich demjenigen von Staatswegen keine Hinderniß der Wiederverheyrathung in den Wege gelegt ist, der als unschuldig geschieden ward.

(Aufgebot oder Ausruf.)

18) Jeder ohne Unterschied des Standes oder der Eigenschaften, mit alleiniger Ausnahme der Standesherrn, muß nach erlangtem Trauschein noch dreymal von acht zu acht Tagen in

demjenigen Kirchspiel, dessen Glied er zu derselbigen Zeit ist, *ausgerufen*, d. h. sein Heyraths-Vorhaben dem versammelten Kirchspiel durch den Pfarrer angezeigt werden, um sicher zu seyn, daß nicht etwa verborgene Hindernisse der Ehe unentdeckt bleiben. Wäre annebst ein Etheheil demjenigen Kirchspiel, worin er zu dieser Zeit sesshaft ist, noch nicht volle drey Monate einverleibt, so muß zugleich der Ausruf noch weiter in demjenigen Kirchspiel, dem er zuvor angehörte, geschehen. Ohne Trauschein darf kein Ausruf, so wie nachmals ohne Zeugniß, daß die Aufgebote obrigkeitlich nachgelassen oder die nicht nachgelassene verrichtet worden, keine Trauung vollzogen werden.

(Trauung.)

19) Die *Trauung* selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestätigung und Beurkundung des Pfarrers (oder Rabbiners) daß eine freye Einwilligung zweyer Leute zur alsbaldigen Ehe-Verbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sey. Wo diese Erklärung nicht in einer kirchlichen Versammlung geschieht, müssen außer dem Pfarrer und seinem Kirchen-

diener, sodann den beeden Ehegatten und deren etwaigen Eltern, noch zwey Personen als Zeugen und Repräsentanten der Gemeinde gegenwärtig seyn. Der Pfarrer verrichtet sie bey seinen Religionsgenossen nach den Ritual-Vorschriften seiner Kirche; bey fremden Religions-Genossen, die noch eine kirchliche Trauung annehmen, dergleichen, nur mit Weglassung jener Gebräuche, die gegen deren Religions-Formen streiten; bey solchen aber, die gar keine kirchliche Trauung verlangen, als Wiedertäufer, Separatisten, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher Willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurück zu halten verordnet hätte, blos mittelst der Befragung über Daseyn, Freywilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens und der darauf vom Pfarrer erteilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seyen, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Billigung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes theilhaftig erkläre.

(Trauungs-Beamter.)

20) Diese Trauung kann verrichten der ordentliche Pfarrer des Bräutigams, oder jener der Braut, oder wann die neu angehende Eheleute sogleich in einem dritten Kirchspiel sich häußlich niederlassen, der ordentliche Pfarrer ihres künftigen Kirchspiels. Derjenige, der sie verrichtet, muß sich wegen der Aufgebote, welche in andern als in seiner Pfarrey geschehen mußten, den Entlassschein, d. i. das Zeugniß des betreffenden Pfarrers, daß die gesetzmäßige Aufgebote geschehen, oder die nicht geschehene obrigkeitlich erlassen und ihm keine rechtliche Anstände der Verheyrathung vorgekommen seyen, vorlegen lassen. Kein anderer Pfarrer, auch wann er kirchlicher Seits dazu ermächtigt wäre, kann diese Handlung verrichten, wann nicht Staats-Erlaubniß zur Trauung außer der behörigen Pfarrey ihm vorgelegt wird, und er muß sich wo dieses geschieht, als Stellvertreter desjenigen Kirchspiels-Pfarrers ansehen, in welchem die neuangehende Eheleute sich niederlassen, mithin in einem Schreiben an diesen, alle zum Eintrag in das dortige Ehebuch nöthige Umstände,

so wie er sie dem seinigen einverleibet, zum dortigen gleichmäßigen Eintrag melden.

(Unförmlichkeit der Ehe.)

21) So wie die unterlassene Erhebung eines Ausruffscheins und der gesetzmäßigen Aufgebote die Eheleute und den betreffenden Pfarrer nur straffällig macht; so wirkt hingegen die unterlassene oder von einem unbehörigen Pfarrer verrichtete Trauung eine Nichtigkeit der Ehe, die jedoch, wann sonst keine nicht zu hebende Hindernisse im Wege liegen, durch eine nach vorgängiger Absonderung der anmaßlichen Ehegatten vorgehende weitere ordnungsmäßige Trauung, falls beide Theile neu einwilligen, gehoben werden kann, und wird in diesem Fall der Wiederbestätigung die Ehe angesehen, als ob sie von Anfang an gültig geschlossen worden wäre, welches auch für alle andere Fälle gilt, wo eine ungültige Ehe durch ordnungsmäßige Beseitigung der Hindernisse, und durch hinzutretendes neues Einverständnis der Beteiligten zu Kräften erwächst.

(Trauungszeit.)

22) Die Trauung kann zu jeder Zeit gesche,

hen, nur nicht in der Charwoche; wann sie jedoch auf kirchlich geschlossene Zeiten fällt, d. i. auf solche, an denen eine oder die andere Kirche öffentliche Lustbarkeiten mit dem Ernst und der Würde der kirchlichen Feyer unvereinbarlich findet, so muß sie in der Stille, d. h. ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen. Die Tage können ebenfalls nach Belieben der Betheiligten bestimmt, und keiner darf als auszeichnend für diese oder jene Gattung von Personen behandelt werden, nur müssen jene Hochzeiten, die auf den Samstag oder Sonntag verlegt würden, in der Stille vorgehen, auch darf derjenige, dem zwey Aufgebote nachgesehen wurden, und der folglich nur ein für allemal ausgerufen wird, nicht getraut werden, ehe volle drei Tage, vom Aufgebot an zu rechnen, umgelaufen sind, damit dieser Ausruf nicht zu einer nutzlosen Form herabsinke.

(Auswärtige Heyrathen.)

23) Ehen, welche die Innländer im Auslande mit habender Berechtigung schließen, müssen, um für hiesige Lande als gültig zu wirken, die Eigenschaf-

schaften und Bedingungen haben, welche der nächst vorhergehende Abschnitt festsetzt, oder es muß eine besondere Rücksicht deßfalls von der Ober-Polizey-Behörde vor Zulassung jener Wirkungen erlangt werden; hingegen in Bezug auf Berathung und Bestätigung der Ehe genügt es, wenn die Eheleute dabey den Gesetzen desjenigen Orts nachgegangen sind, an welchem sie sich verehelichten, und deßfalls einen *Eheschein* vorlegen, d. i. das beglaubte Zeugniß des verfassungsmäßigen Trauungs-Beamten, daß die Trauung ordnungsmäßig bey ihnen geschehen sey. Ausländer, die in das Land verehelicht einziehen, müssen in Bezug auf die Gültigkeit ihrer Ehe so gut als auf deren Förmlichkeiten nach ihren vorigen Landesgesetzen gerichtet werden, unter welchen die Ehe geschlossen ward, obwohl die künftige Wirkungen der Ehe im Lande und die daraus erwachsende Rechte und Pflichten unter die Herrschaft der hiesigen Gesetze verfallen, so weit nicht vorausgegangene gültige und mit den hiesigen Staats-Gesetzen vereinbarliche Verträge, oder solche, die nach der Einwanderung in gesetzmäßiger Zeit und Art nachgeholt wurden, über ihre *Ehe-Ordnung*. ¶

hältnisse besondere zulässige Bestimmung geben. Heimkehrende Innländer wie einwandernde Ausländer sollen jedoch zur Theilnahme an der Kirchspiels-Genossenschaft nicht eher zugelassen werden, bis sie ihren Eheschein dem betreffenden Pfarrer vorgelegt haben, damit dieser daraus das Nöthige zur jederzeitigen sichern Nachricht seinem Ehebuch einverleiben könne.

IV.

Von den ehelichen Rechten und Pflichten.

(Gemeinschaftliche Ehepflichten.)

24) Die Ehe ist eine Verpflichtung zur beständigen gemeinschaftlichen Zusammenwirkung für Erreichung aller Lebens-Bestimmungen beider Theile und zu ausschließlicher Gestattung der Geschlechts-Vertraulichkeiten: hieraus fließen die Verbindlichkeiten, welche beeden Theilen gemeinschaftlich sind, nemlich a) einander die ihrer Bedürfniß und Gesundheitslage angemessene Beywohnung zu gestatten, b) keiner Person andern

Geschlechts außer ihrem Ehegatten eine unziemliche Vertraulichkeit zuzulassen; c) sich wechseltige Hülfe, wo sie nöthig ist, in gesunden Tagen, so wie d) wechselseitige Pflege in franken Tagen zu leisten; und e) in Religions- und Gewissens-Sachen jeder den andern seiner Ueberzeugung ohne Zudringlichkeit und Uergerniß zu überlassen.

(Männliche Ehepflichten.)

25) Insbesondere ist der Mann seiner Frau Schutz gegen alle Beleidigungen, Vertretung ihrer Rechts-Angelegenheiten in und außer Gericht, Darreichung des standesmäßigen Unterhalts, Theilhaftmachung seines Namens, Wappens, Standes und Wohnung (so weit nicht durch ein rechtmäßiges Morgengeding (Art. 37.) ein anderes ausgemacht wird) und Vorsorge für die Erhaltung ihres Vermögens schuldig; dagegen erlangt er auf sie eine leitende Gewalt, welche jedoch durch Vernunft, Billigkeit und Wohlständigkeit gemäßigt seyn muß, sofort auf ihr Vermögen diejenigen Rechte, welche die Eheverträge, oder in deren Ermangelung die Landes- oder Orts-Rechte festgesetzt haben.

(Weibliche Ehe-Pflichten.)

26) Die Frau ist ihrem Mann Folgsamkeit in billigen Forderungen, Nachfolge in jeden neuen Niederlassungs-Ort, den er zu erwählen sich ordnungsmäßig entschließt, unangesehen aller etwa dagegen gemachten Bedingungen, (nicht aber in solche Orte, wohin zu gehen Verbrechen und Landflüchtigkeit ihn nöthigt) Besorgung des Hauswesens, und Führung der Aufsicht über das häusliche Verhalten der Familien-Genossen, Kinder und Gesinde schuldig.

(Folgen der Uebertretung.)

27) Die Uebertretung dieser ehelichen Pflichten eignet sich zuerst zum gütlichen Besserungs-Versuch der Seelsorger und Sittengerichte, hiernächst zur ahndenden Zurechtweisung der Unter-Polizien-Be-
hörden, bey fortdauernder Unverbesserlichkeit aber zur abhülfslichen Erörterung der Ober-Polizien-Be-
hörde, die darinn bis zu einjährigem Verhaft in Besserungs-Häusern vorangehen kann.

V.

Von elterlichen Rechten und
Pflichten.

(Summe der Eltern = Pflicht.)

28) Die edelste Lebensbestimmung der Ehegatten ist die: Erzeuger und Erzieher nachwachsender Menschen zu seyn. Dieses legt ihnen im Allgemeinen die Pflicht auf: a) ihrer ehelichen Rechte sich so zu bedienen, daß damit die Erzeugung der Kinder nicht gehindert, noch ihr leibliches Wohl gefährdet werde; b) die in der Ehe oder aus derselben gebohrne Kinder für die Ihrige zu erkennen und zu achten; c) sie zur Benutzung der Erziehungs = Anstalten, wovon der Staat ihnen die Gelegenheit darbietet, anzuhalten, soweit sie nicht eine vollkommenere und bessere Erziehung ihnen geben können und wollen; d) sie von allen unsittlichen auch sonst verbotenen und gesetzwidrigen Handlungen durch Ermahnung, Beyspiel und mäßige Züchtigung zu entwöhnen, und wann sie flüchtig werden sie, wo sie solche finden, zu ergreifen und zurückzunehmen; e) den männlichen Theil der Kinder zu irgend einer

Fertigkeit, womit er sich einst nähren könne, anzuleiten oder anleiten zu lassen; f.) allen den Unterhalt zu reichen, so lang sie nicht in dem Stand sich befinden, solchen selbst zu erwerben; g.) sie zu vernünftiger Schließung ihrer ersten Ehe nützlich zu berathen, ohne sie zu unanmuthigen Ehen durch allzudringenden Zuspruch oder gar durch Drohung oder Zwang zu verleiten; h.) sie, wann sie Ehen auf gehörige Nachsichung ihres Gutheißens gesetzmäßig eingehen, nach Verhältniß ihres Vermögens, mit Ausstattung, auch Heyraths-Guth, oder Anhülfe zu versorgen. Endlich i.) sie, und zwar die Söhne bis sie volljährig oder durch Anlegung einer eigenen Haushaltung selbst Familienhäupter geworden sind, und die Töchter bis zu ihrer Berechtigung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und ihr Vermögen zu verwalten, so weit nicht von Rechten und Vermögensstücken die Frage ist, worinn sie früher durch das Rechtsgesetz für selbstständig erklärt sind. Ueber die Erziehungs-Pflichten (ad. c — e) tritt die Unterpolizey mit zweckmäßigen Anordnungen, und, wo nöthig, die Oberpolizey mit allgemeinen Vorschriften in das Mittel; die Versorgungs-

Pflicht, (ad. h.) so wie das Vertretungs- und Vermögens-Verwaltungs-Recht (ad. i.) bleibt der Rechts-Gesetzgebung jeder Provinz bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuchs überlassen, wegen dem Einwilligung-Recht ist oben im zweyten Abschnitt schon das Nöthige vorgekommen; nur wegen der Auerkennungs-Pflicht und wegen der Unterhalts-Schuldigkeit bleibt hier noch nähere Vorschrift zu geben.

(Auerkennungs-Pflicht des Vaters.)

29.) Ein Kind, das während der Ehe gebohren worden, hat den Ehemann zum ehelichen Vater, so bald dieser es anerkannt hat, oder anzuerkennen gesetzlich schuldig ist. Derjenige Ehemann hat ein ehelich gebohrenes Kind anerkannt, der durch irgend eine beweisliche Erklärung die Ueberzeugung, daß es ihm angehöre, an den Tag giebt; ingleichem derjenige, der seiner Taufe, (Beschneidung) oder einem über dessen Geburt angestellten Familien-Fest anwohnt, und durch diese Darbringung oder Freuden-Bezeugung einen öffentlichen Act der Vaterschaft ausübt, nicht weniger derjenige, der ei-

ner mit seinem Wissen schwängern Person sich antrauen läßt, oder ihr ehelich beywohnt, ohne sich gerichtlich gegen die Vaterschaft verwahrt zu haben. Derjenige Ehemann ist schuldig, sein Kind anzuerkennen, der nicht einen besondern Rechts-Grund der Verläugnung anführen und erweisen kann. Niemand kann von solchen etwa vorhandenen Rechtsgründen zur Verläugnung eines während der Ehe geborenen Kindes Gebrauch machen, als der Vater allein, so lang er es nicht anerkannt hat, und, wann er starb, ehe die Anfechtungszeit umgelaufen ist, dessen Erben.

(Verläugnungs-Recht desselben.)

10) Rechtsgründe der Verläugnung sind folgende: a) bey einem Kinde, dessen Geburt noch nicht einhundert und achzig Tage von der Eingehung der Ehe entfernt ist, darf der Vater zum Grund seines Widerspruchs legen, daß solches dennoch nach Urtheil der Kunstverständigen ausgetragen, mithin vor der Verehelichung empfangen seye, vorbehältlich des Gegenbeweises, daß schon vor der Ehe zwischen dem Ehegatten

Bey Schlaf gepflogen worden, und daher dennoch das Kind den Ehemann zum Vater habe. Bey einem Kinde, das erst nach einer längern Periode, von Schließung der Ehe an, zur Welt kommt, tritt das Verläugnungs-Recht ein, b) wann bewiesen werden kann, daß der Ehemann in der ganzen Zwischenzeit von dem einhundert und achtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes rückwärts bis zum dreyhundertsten, sey es wegen weiter Orts-Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in dem Zustand einer natürlichen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Gattin ehelich beyzuwohnen. Der bloße Vorwand einer Unmöglichkeit zu einer fruchtbaren Beywohnung, d. i. die Vorschüzung eines Zeugungs-Unvermögens kann dazu nicht hinreichen, noch defalls gehört werden. Jenes Recht der Verläugnung tritt ferner ein: c) wann bewiesen werden kann, nicht bloß, daß die Ehefrau Ehebruch getrieben, sondern auch daß sie die Schwangerschaft bis zum Anfang des siebenden Monats oder länger verheimlicht, oder gar die Niederkunft verborgen hat, und der Ehemann nachmals Thatfachen vorzutragen vermag, welche die vernünfs-

tige Folgerung begründen, daß er der Vater nicht sey, hingegen ohne daß eine Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft dazu gekommen, kann ein Vortrag solcher Thatsachen nicht zugelassen, noch auf den bloßen Ehebruch einer Verläugnung der Vaterschaft eines ehelich geborenen Kindes Statt gegeben werden.

(Verläugnungs-Recht der Erben.)

31.) Ein Kind, das nach aufgelöster Ehe innerhalb dreyhundert Tagen von der Ehefrau geboren wird, hat den vorigen Ehemann zum Vater, wann nicht entweder der noch lebende Vater solches aus einem der vorhin bemerkten Rechtsgründe verläugnet und verläugnen darf, oder die Erben des verstorbenen Vaters beweisen, daß ein anderer Vater sey, welches nur bey solchen Kindern geschehen kann, die erst nach dem zweyhundert und siebenzigsten Tag auf die Welt kommen, und in solchem Fall dadurch geschieht, daß gezeigt wird, der Verstorbene sey in den letzten dreißig Tagen vor seinem Ende durch Krankheit oder andere Zufälle in der natürlichen Unmöglichkeit gewesen, der Ehefrau

ehelich bezuwohnen, oder die Ehefrau habe in diesen dreißig Tagen, oder in den nächsten dreißig nach dem Tod, einem andern Manne sich Preiß gegeben, oder das in jener Zeit gebohrne Kind sey so unreif, daß nach dem Urtheil der Kunstverständigen seine Empfängniß im äußersten Fall, doch nach den Naturgesetzen nicht bis zur Zeit des Todes des Verstorbenen zurückgesetzt werden könne.

(Verläugnungs-Zeit.)

32) Die Bestreitung der ehelichen Vaterschaft ist an bestimmte Fristen gebunden, welche bey Verlust des Verläugnungs-Rechts eingehalten werden müssen, und nicht verlängert werden können. Der Vater, wann er sich an dem Ort befindet, wo das Kind gebohren wurde, hat dazu dreißig Tage, die von der Geburt an laufen; war er zur Zeit der Geburt abwesend, so hat er dazu sechzig Tage, von Zeit seiner Heimkunft an; würde ihm aber, er sey anwesend oder abwesend, die Geburt des Kindes verschwiegen, so laufen ihm zwey Monate zur Verläugnung und zwar erst von Zeit des entdeckten Betrugs an.

Ist der Mann gestorben, ehe die Zeit zu einem Widerspruch abgelaufen war, und hat sich über die Waterschaft nicht erklärt, noch solche anerkannt, so haben die Erben von seinem Tod an die nemliche Frist, welche der Verstorbene gehabt hätte, mithin auch bey einem etwa noch unentdeckten Betrug das Recht, die Frist erst von Zeit der Entdeckung an zu berechnen. Kam das Kind erst nach des Waters Tod auf die Welt, so läuft ihnen die Frist von da an eben so, wie sie dem Vater, wann er noch lebte, gelaufen seyn würde. Eine bloße außergerichtliche Bestreitung hat keine Rechts-Wirkung; sie muß innerhalb jenen Fristen vor der Obrigkeit angebracht, oder bey etwaigen Verhinderungen wenigstens zum Protocoll eines Gerichts-Amtes, oder Staats-Schreibers eingetragen seyn, und ohne Saunfal des verläugnenden Theils bis zum Schluß fortgeführt werden.

(Unterhalts-Pflicht der Eltern.)

33) Der Unterhalt und Erziehungs-Aufwand ist vor allen Dingen aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens des Kindes zu nehmen, sofern

es ein Vermögen hat, dessen Ertrag nicht nutznießungsweise den Eltern angehört, und so weit solcher Ertrag reicht, niemals aber muß der Stock des Vermögens selbst darum angegriffen werden, so lang noch Eltern, oder solche Personen, die Eltern = Stelle vertreten müssen, vorhanden und zur Unterhaltsleistung vermögend sind, das heißt so lang sie bey angestrengtem Fleiß aus ihrem Erwerb und ihrem Vermögens = Einkommen oder Vermögen selbst, dieselbe bestreiten können. Den Zuschuß zum Unterhalt liefert zuerst der eheliche Vater, so weit aber dieser allein es nicht vermag, oder nicht mehr am Leben ist, und die Mutter eigenes abgesondertes, d. h. nicht in des Mannes Nutznießung stehendes Vermögen hat, liefert ihn die Mutter. Wo diese nicht vermögend dazu sind, müssen zuerst die Großeltern des Vaters, und, so weit auch diese nicht die hinlängliche Mittel dazu hätten, die Groß = Eltern mütterlicher Seits den Unterhalts = Zuschuß übernehmen, leztlich und ehe auf Unterhaltung aus Staats = Kosten zurückgegriffen werden kann, müssen auch vollbürtige und halbbürtige Geschwister vom Vater her, (Halbgeschwister) dazu nach Kräften beyge-

gezogen werden; halbbürtige Geschwister von der Mutter her, (Stiefgeschwister) und weitlosere Anverwandte sind zu einer Mitleidenheit nicht verpflichtet. Dieser Unterhalt, sobald er obrigkeitlich ausgemessen werden muß, gehet nur auf standesmäßige genau zugemessene Nothdurst, und, wenn er nicht von leiblichen Eltern und Großeltern zu leisten ist, setzt er immer voraus, daß dem, der sie reichen soll, die eigene standesmäßige Nothdurst nach Verhältniß seiner Familienlage und Bedürfnisse bleibe.

(Unterhalts = Pflicht der Schwieger-
Eltern.)

34) Wo Kinder mit elterlich erlangter oder gesetzlich ergänzter Bewilligung geheyrathet haben, da werden die Eltern und Großeltern des Sohnes auch schuldig, die Schwiegertochter, (Söhnerin) so gut als ein eigenes Kind bey eintretender Noth zu unterhalten, und es geht die Unterhalts = Schuldigkeit auf die leibliche Eltern und Großeltern der Schwiegertochter nur alsdann verhältnißmäßig zurück, wann deren Schwiegereltern gar nicht oder nicht für das

ganze Bedürfniß den Zuschuß thun können. Wo aber die Heyrath wieder eines Elternteils Willen ohne erlangte Staats-Nachsicht geschehen ist, da kann auf solchen Theil keine Ernährungs-last der Schwiegertochter oder der aus der Ehe kommenden Kinder zurückfallen. Eben so wenig wird die Familie der Frau jemals schuldig, den Schwiegersohn zu ernähren, sobald die Ehe durch den Tod der Tochter getrennt ist, oder näher dazu verpflichtete Personen vorhanden sind. Von der Ernährung des eigenen Kindes zur Nothdurft können ohnehin Eltern und Großeltern, weder durch jenen Ungehorsam, noch durch irgend ein anderes Vergehen desselben frey werden, sobald keine näher verpflichtete Quellen offen sind.

(Beerdigungs-Kosten.)

35.) Die Unterhaltungs-Schuldigkeit umfaßt auch bey Kindern, die sterben, die letzte Krankheits- und anständige Beerdigungs-Kosten, doch mit dem Unterschied, daß, wo eigenes Vermögen des verstorbenen Kindes vorhanden ist, dieser Aufwand nicht auf den Ertrag beschränkt ist,

sondern von dem Stock des Vermögens genommen werden darf.

(Unterhalts-Dauer.)

36) Die Unterhaltungs-Schuldigkeit endigt sich zwar in der Regel mit dem Zeitpunkt, wo die Kinder Altershalber im Stande, auch durch elterliche Vorsorge gehörig vorbereitet sind, ihren Unterhalt in dem bestimmten Lebensberuf selbst zu finden: jedoch wenn Kinder durch einen Unfall bleibend außer Stand sind, ihren Unterhalt zu verdienen, oder nachdem sie es vermochten in den Stand einer Unvermögenheit zur Selbst-Ernährung zurück versetzt worden; so tritt auch ersteren Falls fortwährend, letzteren Falls von neuem, für die Zeit der Dauer des Nothfalls, jene Schuldigkeit wieder ein.

(Kindliche Pflichten.)

38) Aus obigem ergiebt sich durch Gegensatz die Pflicht der Kinder von selbst. Sie sind den Eltern a) Ehrerbietung, Gehorsam, und eine volle Unterwerfung unter ihren Willen schuldig, in so weit deren Befehle nicht wider die Gesetze und

und guten Sitten laufen; b) sie dürfen keine Handlungen, wodurch ihr Vermögen vermindert oder ihre Person verbindlich gemacht werden kann, ohne deren Befragung und Bewilligung unternehmen, so lang sie noch in der elterlichen Gewalt sind; insbesondere c) dürfen sie niemals zu einer ersten Ehe schreiten, ohne dazu deren Bewilligung erbeten, und solche oder eine obrigkeitliche Loszählung davon erlangt zu haben. d) Sie sind ihre leibliche Eltern, wann sie pflegebedürftig werden, zu pflegen und, wann sie in Armuth gerathen, sie nach ihren Kräften zu unterhalten schuldig, diese Unterhaltungs-Pflicht verarmter Eltern gehet auch auf Schwiegersöhne und Schwiegertöchter über, so weit keine näher verwandte oder verpflichtete Personen da sind; jedoch nur so lang, als diese Ehe, woraus die Verschwägerung entstanden, besteht, oder Kinder aus solcher am Leben sind, und niemals für eine Schwiegermutter, die zu einer andern Ehe geschritten ist, noch für Stiefeltern, für welche nicht Eheverträge sie verpflichten.

(Unterhalts = Art.)

39) In der Wahl derer, die einen Unter-
Ehe = Ordnung, D

halt schuldig sind, stehet es, den Unterhalt durch Aufnahme in ihre Haushaltung oder durch Abgabe eines Leibgedings zu leisten, wann nicht die Natur der Sache, wie das bey noch unerzogenen Kindern der Fall ist, oder vorausgegangene Vertrags-Verbindlichkeiten, wann etwa z. B. Eltern bey Vermögens- Uebergaben eine bestimmte Unterhaltungsart festgesetzt haben, ein anderes angeben, oder wann nicht wegen Mißstimmung der Gemüther die Polizey- Obrigkeit eine bestimmte Maasse zu geben genöthigt wird, wie unter allen einschlagenden Umständen der Unterhalt am unanständigsten und leichtesten geschehen könne und solle, welches ihr durch einen Vertrag, wie er auch laute, niemals benommen werden kann, sobald der Fall einer zweckmäßigen Erziehung oder Unterhaltung auf anderm Wege unerreichbar sich darstellt.

(Kindliche Rechte.)

40) Dagegen werden auch a) die Kinder des Namens, Wappens und Standes ihres Vaters, und b) der obgedachten Ansprache an Unterhalt und Versorgung, so wie c) eines ohne

Verschuldung ihnen nicht zu entziehenden Pflichttheils am Erbe theilhaftig, so weit sie nicht aus einer rechtmäßigen Morgengedings = Ehe (matrimonio morgenatico) erzeugt sind.

(Morgengedings = Ehen.)

41) Wo ein Morgengedings = Vertrag statt findet, und vorhanden ist, da muß solcher über diese dreyerley Rechte der Kinder, so wie über jene der Frau die Aenderungen angeben, welche eintreten sollen; in allen Puncten aber, wo er nichts ändert, bleibt es auch hier bey der allgemeinen Beschaffenheit dieser Rechte. Statthast ist übrigens eine Morgengedings = Ehe nur alsdann, wann sie von Personen, welche Standes- oder Grundherrschafts = Rechte haben, mit besonderer aus wichtigen Gründen erlangten obristherrscher Vergünstigung und auf Vorlegung und Bestätigung eines alle nöthige Bestimmung enthaltenden Gedings oder Vertrags bey der behörigen Staatsstelle eingegangen worden ist.

Von der Auflösung der Ehe.

(Auflösungsfälle.)

42.) Die Ehe darf nur in der Absicht einer lebenslänglich unauflöflichen Dauer, mithin auch ohnabhängig von auflöfenden Bedingungen, geschlossen werden; jede ausgedruckte oder verschwiegene gegentheilige Absicht, ingleichem jede von den Verehelichten gesetzte auflöfende Bedingung ist unwirksam und für nicht vorhanden zu achten. Die ordnungsmäßige und unbeschränkte Auflösung geschieht daher nur durch den Tod oder durch eine Vernichtung der Ehe. Das Staats-Gesetz bedingt jedoch stillschweigend jene Dauer auf die Möglichkeit und Erträglichkeit des Fortbestehens des Ehebandes; daher geschieht eine zwar auch ordnungsmäßige, aber nur beschränkten Auflösung durch solche Vergehungen des einen Theils, womit es dem Andern unmöglich oder doch unerträglich gemacht wird, in der Ehe mit dem Andern fortzuleben. Endlich eine nur geduldete Auflösung erfolget

durch wechselseitige unbezwingliche Unverträglichkeit. Keine der verschiedenen Auflösungs-Arten, welche bey Leben beeder Theile zugelassen sind, ist gültig, wann nicht nach vorgängig hinlänglicher Untersuchung der Verhältnisse durch die Unterbehörde, von der betreffenden Ober-Polizeystelle die Trennung für zulässig befunden ist.

(Vollgültige Trennungs-Ursachen.)

43) Zu einer beschränkten Auflösung wird erfordert, daß eine der nachstehenden Ursachen vorhanden sey: a) ein durch fremden Beyschlaf oder durch wohlthätige Vertraulichkeiten mit Fremden begangener Ehebruch; b) ein Verbrechen des einen Ehegatten, wozu der Andere weder thätig noch durch Unterlassung beygewirkt hat, und das den Thäter unter des Scharfrichters Hand oder in mehr als fünfjährige Gefangenschaft bringt; c) Ein Unternehmen das einen Ehegatten, womit er Leben oder Gesundheit des ander angreift; d) ein Verbrechen, wodurch sich der eine Eheheil eine unheilbare Ehe-Unvermögenheit zuzieht; (eine zufällig oder nur aus Verschuldungen ohne Verbrechen entstandene Un-

vermögheit kann kein Trennungsgrund werden; e) eine über drey Jahre andauernde Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat, und sie auch durch öffentliche Aufforderungen nicht erlangt; f.) eine binnen gleichem Zeitraum fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiß, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobey es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann; g) eine binnen gleichem Zeitraum ohne vernünftigen Grund fortgesetzte durch zuvor angewandte gütliche Uebereidungs- und polizeyliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesene Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht; h.) eine erwiesene Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten, i) ein über drey Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnsinn, d. i. eine solche Verstandes-Verrückung, welche die Aufnahme in Irren-Anstalten begründet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häußlichen Pflege aufhebt.

So oft ein schuldiger Theil da ist, und dieser nicht seines Verbrechens wegen für sich schon eine bestimmte gesetzliche Strafe auszustehen hat; so soll er wegen Zernichtung des Ehebandes zu einer wenigstens zwey monatlichen Verhaftung oder gleichgeltenden Polizey - Strafe bey Gestattung der Trennung verurtheilt werden, die jedoch alsdann unvollzogen bleibt, wann beede Eheleute sich wieder versöhnen.

(Gedultete Trennungs - Ursache.)

44.) Für eine nur gedultete Auflösung ist der Fall vorhanden, wann nach dreyhährigen fruchtlosen Versöhnungs - Versuchen beede Ehegatten fortwährend unverträglich erscheinen, so daß jede vorgegangene Versöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten scheitert, und unleidliche Vorschritte des einen gegen den andern Ehegatten sich immer wieder erneuern. Für diesen Fall wird zwar eine Trennung anfänglich während der Versöhnungsfristen auf bestimmte Zeiten und am Ende jener drey Jahre auf unbestimmte Zeit am Ende gestattet. Diese wirkt jedoch gleich Anfangs noch keine Lösung

des Ehebandes. Wann aber solche wiederum ein Jahr fortgedauert hat, und ein Theil erbietet sich zur Versöhnung und Erfüllung aller ehelichen Pflichten, der andere will sich aber dazu nicht bereit finden lassen, und der versöhnliche Theil verlangt alsdann Auflösung des Bandes, und kann dabey ein Zeugniß seiner kirchlichen Obrigkeit vorlegen, daß nach seinen Religions-Grundsätzen er dessen würdig und empfänglich sey; so ist er mittelst dieser beeden Zeugnisse zu Erwirkung eines *Leidigscheins*, d. i. eines das Band der Ehe gelöst erklärenden *Trennungs-Scheins* von der Oberpolitzen-Behörde bereihschaftet. Ließe sich der andere Theil ebenfalls versöhnlich finden, und es würde darauf eine Wiedervereinigung zu Stand gebracht, fort nachmals wiederum durch Schuld dieses Theils, der die angetragene Versöhnung annahm, Veranlassung zur Erneuerung des *Trennungs-Gesuchs* gegeben, so wird die *Wieder-Vereinigung* als nicht geschehen angesehen, und mithin demjenigen, der mit der Versöhnlichkeit entgegen gegangen war, nun ohne weiters mit der *Trennung vom Bande* wegen Unversöhnlichkeit des andern Theils will-

fahet, wo hingegen der Andere damit seiner ehelichen Bande noch nicht entladen ist, und für den schuldigen Theil gilt. Wäre aber jener der die Versöhnung anbot, derjenige, der auch zuerst wieder nach der Wiedervereinigung gerechten Anlaß zur Unverträglichkeit gäbe; so kann auf dessen Anrufen nichts weiter als eine neue Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden, dem andern Theil aber bleibt sein Recht, auf beständige Trennung nun zu dringen, offen. So oft Trennung auf unbestimmte Zeit erkannt wird, muß der minder schuldige Theil mit einer Verhaftstrafe von zwey bis sechs Wochen, der mehrschuldige aber von einem bis drey Monaten nach Verhältniß der Umstände polizeylich bestraft werden; niemals kann, wo eine Trennung aus Mißstimmung der Gemüther erfolgt, ein Theil ganz straflos bleiben; damit nicht jeder leichte Anlaß der Mißlaune zu Trennungsgedanken führe.

(Freymillige zeitliche Trennung.)

45) Niemals kann die bloße Einwilligung beeder Theile ein Rechtsgrund werden, um eine

Ehe-Auflösung zu gestatten, oder sie leichter nachzusehen; wohl aber kann sie zu einer zeitlichen Trennung, jedoch nur unter einem der nachfolgenden Verhältnisse, Grund werden; nemlich: a) wann die Eheleute in Nahrungslosigkeit gerathen sind, und um einzeln ihrer Nahrung besser nachgehen zu können, darum ansuchen; b) wann Eines und das Andere, um ihr Gemüth von eingerissenen Widrigkeiten wieder zu sammeln, darum bittet; c.) wann sonst ein vernünftiger Zweck, der nur durch eine Trennung erreichbar ist, angegeben werden kann, und nach den Sitten-Zeugnissen beeder Ehegatten nicht zu besorgen ist, daß die Trennung zu einem Anlaß für ein ausschweifendes Leben mißbraucht werde,

(Gebotene zeitliche Trennung.)

46) Nicht weniger kann auch wider Willen des einen Ehegatten eine zeitliche Trennung, jedoch auf länger nicht als auf ein Jahr höchstens zugelassen werden, wann a) ein Ehegatte wider den andern eine Ehebeschwerde und Auflösungsbitte oder Zernichtungsklage vorgebracht

hätte, wegen Unstatthaftigkeit, Unbeweislichkeit, oder Unerheblichkeit derselben abgewiesen würde, und nun der gekränkte Theil zu Unterdrückung seiner widrigen Empfindungen die Trennung begehrte; b) wann nach fruchtlosen gelindern Besserungs-Stufen solches obrigkeitlich nöthig gefunden würde, um die Einwirkung wechselseitiger Unverträglichkeit zu hindern und die Geneigtheit dazu zu schwächen; c) wann ein über Jahr und Tag aus Anlaß von Ehe-Zwistigkeiten abwesend gewesener, oder ein wegen Verbrechen-Anschuldigungen landflüchtig gewordener Ehegatte zurückkehrt, und nun der unschuldige Ehegatte Zeit verlangte, um das Betragen des Wiederkehrenden in der Heimath beobachten zu können; d) wann ein Ehegatte zu peinlichen, obwohl für eine gänzliche Trennung nicht zureichenden Strafen verurtheilt worden, und nun nach deren Entstehung der unschuldige Ehegatte zuvor Ablegung freyer Besserungs-Proben abzuwarten sich gerathen fände.

(Auflösungs-Wirkung in Absicht auf
Heyrathen.)

47) Eine unbeschränkte Auflösung, a) hebt

alle Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander für die Zukunft auf, aber keine von denen gegen die aus der Ehe vorhandene Kinder, und giebt jedem Theil, der am Leben ist, das Recht nach Verfluß der gesetzlichen Zeit sich anderweit zu verheyrathen. Eine beschränkte Auflösung, b) hebt bey dem unschuldigen Theil in gleicher Weise die Verbindlichkeiten gegen den andern Ehegatten, unbeschadet derer gegen die Kinder auf, so weit sie blos Staats-Verbindlichkeiten sind, und unbeschadet jener, welche Kirchen-Gebote ihm noch auflegen; hingegen c) dem schuldigen Ehegatten läßt sie unentbunden, und so lang daher der unschuldige unverehelicht bleibt, muß er sich noch als verhehlicht, der Trennung ohnerachtet, betrachten, seine Handlungen werden noch als Handlungen eines Ehehchen gerichtet, seine Unzucht ist Ehebruch, und er muß stets auf Verlangen des getrennten Theils wieder mit ihm sich zu vereinigen bereit seyn, nur wann dieser sich anderwärts verheyrathet und eine Wiedervereinigung damit unmöglich wird, kann derjenige, der das Zeugniß seiner Kirchen-Obrigkeit beybringen könnte, daß es ihm Gewissens-

halber nachzusehen sey, jedoch erst nach Jahr und Tag, von der Berehelichung des andern an, die Vergünstigung zur Wiederverheyrahlung von der Ober-Polizeybehörde nach Beschaffenheit der Umstände erlangen. Wäre d) jener Unschuldige noch drey Jahre unverheyrahtet geblieben, der schuldig getrennte Theil hätte inzwischen sich unklagbar verhalten, sofort am Ende dieser drey Jahre den Ersteren um die Versöhnung ersucht dieser aber solche abgeschlagen, auch sich durch Vermittelung seiner seelsorgerlichen Behörde dazu nicht bewegen lassen, oder brächte auch früher der schuldig geschiedene Theil von seiner Kirchenbehörde zugleich die Urkunde, daß all einlaufenden Umständen nach es kirchlich unbedenklich und billig erscheine, ihm eine anderweitige Heyrath zu erlauben, so ist alsdann der Fall in Bezug auf diesen versöhnlichen Theil so zu behandeln, als ob jener sich anderwärts geheyrathet hätte. Von einer bloß geduldeten Auflösung ist e) schon oben Art. 44. die Wirkung so weit bestimmt, daß nun das hiedornen gesagte ohne Schwierigkeit darauf angewendet werden kann. Endlich f) eine zeitliche oder auf unbestimmte Zeit ge-

schene Trennung giebt keinem Theil ein anderweitiges Verhehlungs-Recht, wohl aber kann jeder Theil bey letzterer, nemlich der unbestimmten Trennung, nach Verfluß eines Jahrs auf Aufhebung oder Zeitbestimmung oder Scheidungs-Erklärung antragen, und eine von diesen drey Bitten muß ihm erhört werden, diejenige nemlich, wozu sich sein Fall dieser Ordnung nach eignet.

(Auflösungs-Wirkung in Bezug auf das Vermögen völlig getrennter Ehen.)

48) Bey der Auflösung a) durch Tod treten diejenige Erbrechte ein, welche durch Gesetz oder Landrecht festgesetzt sind; b) Bey der Zernichtung fällt alles in Absicht des Vermögens und der Erbrechte in denjenigen Zustand zurück, in welchem es gestanden haben würde, wann keine Ehe geschlossen worden wäre; nur c) wann ein Ehegatte unwissend und unschuldig ist an der Richtigkeit der Verbindung, der andere aber hat vorsätzlicher oder muthwilliger

Weise diese Verbindung eingegangen, alsdann
 muß dieser alle Kosten der eingegangenen Ehe-
 Verbindung auf sich nehmen, und noch nebenbey
 eine nach obigen Regeln des Abtrags (Art. 16.)
 zu bestimmende Genugthuung dem unschuldigen
 Theil zahlen, auch, wann der Schuldige der
 Mann ist, muß er den Kosten des Unterhalts
 der Frau während der vermeintlichen Ehe auf
 sich leiden, annebst d) behalten die vor der Zer-
 richtung erzeugte Kinder in dem Fall, wo beyde,
 oder auch nur einer der Ehegatten unschuldig an
 Eingehung der nichtigen Ehe war, alle Vortheile
 der ehelichen Geburt (§. 24.) mit ihnen auch
 ihr eheliches Erbrecht an beeden Eltern, an-
 statt daß sie e) da, wo beede Eltern schuldig
 sind, nur nach den Regeln der Erbfolge unehe-
 liche Kinder erben können; in keinem Fall dür-
 fen jedoch f.) Kinder unter dem Vorwand der
 Entstehung aus einem verdammungswürdigen
 Bey Schlaf (ex damnato coitu) von jenem Erb-
 recht ausgeschlossen werden, das gemeinen unehe-
 lichen Kindern nach Verschiedenheit der Fälle zu-
 kommt, indem diese Wirkung einer Verdamm-
 ungswürdigkeit zu Beseitigung alles Erbrechts

unschuldiger Kinder hiemit gänzlich aufgehoben wird.

(Desgleichen bey einseitig getrennten Ehen.)

49) Bey einer nur beschränkten Auflösung fallen zwar auch a) alle künftige auf den Fall des Ueberlebens bedungene Vortheile, oder Vermögens- und Erbrechte der Ehegatten an einander weg, und es muß b) das Vermögen im übrigen so auseinander gesetzt werden, als ob eines der beeden Ehegatten gestorben wäre; jedoch c) soll, wo nur ein Theil schuldig von der Ehe-Polizey = Behörde befunden würde, dem unschuldigen Theil ein vierter Theil des Vermögens, das der Schuldige eigenthümlich besitzt, vom Richter als Entschädigung zuerkannt werden, wovon jedoch, wann Kinder aus solcher Ehe vorhanden sind, das Eigenthum diesen versangen ist, mithin der unschuldige Ehegatte nur die Nutznießung und das Verbrauchsrecht für einen sonst nicht zu gewinnenden Lebensunterhalt hat. Diese Genugthuung kann bis auf eine Quart oder höchstens um die Hälfte ihres Betrags von dem gedachten ordentlichen

chen oder Civil-Richter gemindert werden, je nachdem der schuldige Theil in dem Betragen des Unschuldigen mehr oder minder Veranlassung und Entschuldigung zu seinem Verfehlen zuvor empfangen hatte, und sie fällt ganz weg, wann beide Theile gleich starke Veranlassung zu der endlich erfolgten Trennung gegeben haben, und mithin von der Ehe-Polizeybehörde beide als schuldig in der über die Kosten neben dem Scheidbrief ergehenden Neben-Verfügung erkannt werden, oder, wann der Schuldige zuvor dem jetzt Unschuldigen einen zur Trennungsklage geeigneten Fehler nachgesehen hatte; indem diese frühere Verzeihung zwar niemals eine nachgefolgte Unbilde des andern Ehegatten rechtfertigt, noch eine daraus gesetzlich zu begründende Trennungsklage beseitigt, wohl aber alle Genugthuungsforderung aufhebt. Uebrigens d) kann diese Auflösung keinem der ehelichen Kinder an ihren Unterhalts-Vermögens- und Erb-Rechten etwas entziehen.

(Desgleichen bey geduldeten Ehe-Auflösungen.)

50) Das nämliche gilt auch von denen nur geduldeten Ehe-Auflösungen, mit dem Ehe-Ordnung.

Ⓔ

Unterschied jedoch, daß hier niemals auf die ad c bemerkte Entschädigung erkannt werden kann, sondern jeder Theil den Nachtheil, welchen die Trennung in seinen Vermögens-Verhältnissen hervorbringen mag, auf sich zu leiden hat.

(oder zeitlichen Trennung.)

51.) Bloss zeitliche Trennung löset an den ehelichen Rechten und Pflichten nichts auf, sondern verschiebt nur auf gewisse Zeit den Gebrauch jener derselben, die ein Zusammenwohnen oder einen ehelichen Umgang voraussetzen. Der Mann bleibt inzwischen Inhaber oder Verwalter des weiblichen Vermögens, so weit er es vorher war, und nicht andere Ursachen hinzutreten, welche ihn dessen verlustig machen, aber er bleibt auch verbunden, Frau und Kinder nach Kräften und obrigkeitlichem Ermessen zu ernähren.

(Wirkung auf Unterhalts-Pflicht.)

52.) Wäre nach einer beschränkten Ehescheidung der unschuldig geschiedene Theil, ohne inzwischen anderweit sich geehlicht zu haben, in solche Dürftigkeit getathen, daß wegen Mangel anderer

verpflichteter Familienhülfe auf den Staat zurückgegriffen werden müßte, so bleibt der Staat berechtigt, dem schuldig getrennten Ehegatten, wann er ohne Einschränkung seiner eigenen Nothdurft etwas abgeben kann, aufzulegen, daß er nach Verhältniß seiner Kräfte Zuschuß zu dem Unterhalt thue; der unschuldig getrennte kann aber niemals angehalten werden, nach eingetretener Auflösung des Bandes noch etwas für den Unterhalt des schuldigen Theils zu geben, wann nicht andere besondere Rechts-Titel ihn dazu anweisen.

(Auf Kinder=Erziehung.)

53.) Die Kinder sollen demjenigen Ehegatten zur Erziehung anvertraut werden, zu dessen Gunsten die zeitliche oder ständige Trennung erlaubt wurde, wann nicht auf Ansuchen der Familie des andern Theils oder Amtshalber diejenige Unter-Polizey-Behörde, welcher die Aufsicht auf das Erziehungswesen obliegt, nach Vernehmung der Seelsorger und Sittenrichter oder Kirchenvorsteher zum Besten der Kinder verlangt, daß alle oder einige von ihnen der Obforge des andern Ehegatten oder dritter Personen übergeben werden sollen, wo als-

Dann die Trennungs-Behörde diesem gemäß die Anordnung treffen oder, dafern sie Anstände hätte, zur Ober-Polizey-Behörde wegen näherer Bescheids-Ertheilung über solche die Sache bringen muß.

Wer es übrigens sey, dem die Kinder anvertraut würden, immer behalten Vater und Mutter wechselseitig das Recht, über Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, zu der sie auch die Kosten nach obigen Regeln hergeben müssen.

VIII.

Von Ehe-Einsprachen, Zernichtung-Anträgen und Trennungsgesuchen.

(Einsprachs-Zeit.)

54.) Alles, was nach diesem Gesetz eine einzugehende Ehe entweder nichtig oder doch unbefug macht, begründet eine Einsprache, das heißt, die Befugniß durch Anzeige bey der betreffenden obrigkeitlichen Behörde der Ehe-Vollziehung Eins halt zu thun. Jedoch ist ein Unterschied zwischen

Hindernissen, welche die Ehe vernichten und unerläßlich sind, und jenen welche läßlich sind, oder jenen welche sie nur unbefugt machen würden; bey solchen, die eine Ungültigkeit wirken, muß in jedem Fall, wo die Einsprache noch vor der Trauung bekannt wird, diese bis zu deren Erledigung zurückgestellt werden, sobald nur von einem zur Einsprache berechtigten Theil oder Namens desselben die Anzeige gemacht wird, es mag solche bescheinigt oder unbescheinigt seyn. Bey Hindernissen hingegen, die eine Ehe nur unbefugt, aber nicht unerläßlich ungültig machen, hat der Einhalt nur statt, wann er acht Tage vor der Trauung gesucht wird, oder, wann es zwar später geschieht, jedoch mit hinreichenden Bescheinigungen sogleich belegt und Vergütung aller Verzugs-Kosten auf den Fall befundenen Ungrunds der Einsprache zugesagt, auch, wo nöthig, sicher gestellt wird.

(Einsprachs- Art.)

55) Die Einsprache kann unmittelbar vor der Unter-Polizey = Behörde der künftigen Ehegatten oder eines der beeden Brautleute angebracht werden, die alsdann Befehls = oder Ersuchs = Schrei =

ben, zum Einhalt an die betreffenden Trauungs-
 Beamten, erläßt, sie kann aber auch vor einem
 der Pfarr-Aemter der Brautleute angebracht wer-
 den, das alsdann seinen Bericht an die Unter-Po-
 lizey = Behörde darüber erstatten, auch sogleich das
 Pfarramt des andern Theils, und wo es der Fall
 dazu ist, jenes des neuen Wohnorts der künftigen
 Ehe benachrichtigen muß. Sie gilt für erledigt,
 sobald von der gedachten Polizey = Behörde der
 Schein kommt, daß mit der Trauung vorange-
 gangen werden könne; indem alsdann diese allein
 dafür verantwortlich ist, daß die Beseitigung der
 Hindernisse ordnungsmäßig geschehen sey, oder
 deren rückwirkende Erledigung demnächst nachge-
 wiesen werde.

(Einspruchs-Recht.)

56.) Berechtigt zur Einsprache ist bey Hinder-
 nissen des öffentlichen Wohls Jeder, wer die Hin-
 dernisse kennt, desto mehr also der, wer dabey bethei-
 ligt ist; und verpflichtet sind dazu die Pfarrer,
 Kirchspiels-Vorsteher und Vorgesetzte der Braut-
 Leute, oder des Kirchspiels, worinn die Ehe sess-
 haft werden soll, wann sie im Fall der Wissenschaft

sich befinden. Zu diesen Hindernissen ist zu rechnen: das Alter [Art. 4], die Verwandtschaft [Art. 5], die Gebundenheit [Art. 6], die Eheverfänglichkeit [Art. 7], der Staats- Ungehorsam [Art. 11], und die Eheübereilung [Art. 13]. Dagegen bey Hindernissen des Familien- Wohls hat Niemand ein Einspruchsrecht, als derjenige Betheiligte, dessen Benachtheiligung durch die Trauung zu Stand kommen würde, und derjenige, in dessen elterlicher oder pfeglicher Gewalt ein solcher Betheiligter steht, und sind zu diesen Familien-Hindernissen zu rechnen: eheliches Unvermögen [Art. 4], Unfreyheit [Art. 9], Irthum [Art. 10], und Familien- Ungehorsam [Art. 12] indem derjenige, der sonst noch in der Kenntniß von einem dieser Mängel seyn würde, zwar wohl den Ehe- oder Eltern- Theil, der darunter betheilig ist, in Kenntniß setzen, nachmals aber diesem allein überlassen muß, welchen Gebrauch er von dieser Kenntniß machen will.

(Zernichtungs- Anträge.

57) Der Zernichtungs- Antrag kann sich entweder auf Hindernisse der Ehe gründen, oder

auf Mangel der gesetzlichen Form. Ein Antrag ersterer Art richtet sich nach dem Einspruchs-Recht; wer befugt oder schuldig gewesen wäre, Einsprache zu machen, wann er ein Hinderniß vor der Trauung gewußt hätte, der ist auch befugt oder verbunden, Hintennach statt dessen einen Zernichtungs-Antrag zu machen, wann er erst nach der Trauung von einer solchen Beschaffenheit Kenntniß erlangt; wer zu jener nicht berechtigt gewesen wäre, ist auch mit dieser nicht zu hören. Ein Mangel an der gesetzlichen Form ist immer als Hinderniß des öffentlichen Wohls zu achten und zu behandeln, und mithin kann darauf von jedem Staatsbürger ein Vernichtungs-Antrag gebauet werden. Wer einen solchen Antrag macht, ohne daß er einen eigenen oder Familien-Vortheil dabei hat, kann niemals darüber zu Verhandlungskosten angezogen werden, wann er nicht einer boshaften oder verläumderischen Absicht rechtlich überführt wird. Wo der Mangel von der Art ist, daß allein das öffentliche Wohl dabei befangen ist, da kann eine, von beeden Ehegatten gemeinschaftlich gesuchte und erlangte Staats-Rachsicht die geschlossene Ehe gültig und straflos machen, auch dann noch, wann schon ein Zernichtungs-Antrag anhängig geworden wäre.

(Trennungs - Gesuche.)

58) Trennungs - Gesuche kann nur derjenige der beiden Ehegatten, der sich im gesetzlichen Fall dazu befindet, anbringen; niemals aber eine jener Personen, in deren Gewalt etwa solcher Ehegatte sich befindet, noch der, welcher sonst ein Recht hat, denselben zu vertreten, noch weniger sonst Jemand, der sich etwa des Einen oder Andern annehmen möchte.

VIII.

Vom Verfahren in Ehe - Sachen.

(Polizeiliche - Form.)

59) Wann in Bezug auf Ehe - Verhältnisse nur von Erforschung oder von Nachsicht obwalten der Hindernisse die Frage ist, so ist der Gegenstand schon seiner Natur nach allein polizeilich: wann hingegen Ueberschreitungen der Ehegesetze eingetreten sind, und der eine Theil gegen den andern daraus Berechtigungen auf Veränderungen der Ehe - Verhältnisse ableiten will; so ist dabei allerdings eine gerichtliche Materie im Vorwurf; aber rein gerichtlich ist sie auch hier nicht, weil in jedem

Fall nicht blos nach den einzelnen Rechts-Beziehungen des Betheiligten, sondern auch noch den Rücksichten auf die allgemeine Staats-Wohlfarth und die sittliche Rechte und Pflichten der Ehegatten unter sich und gegen die Kinder das Ermessen dessen, was geschehen soll, eingerichtet, und mithin das Absehen auf Verhütung größeren Uebelstands im Ganzen, also ein polizeilicher Gesichtspunkt mitgenommen werden muß. Deswegen sowohl, als damit nicht durch einen freien und förmlichen Rechts-Gang den Erbitterungen, die ohnehin so gern dieser Art von Strittigkeiten sich heimischen und ihre Erledigung erschweren, Nahrung gegeben werde, sind die sämtliche Ehe-Sachen auch die entstehende Strittigkeiten mit einbegriffen, für Gegenstände der polizeilichen Gewalt vorhin schon erklärt worden, welches nun hierdurch namentlich als Gesichtspunkt für das obrigkeitliche Verfahren festgesetzt wird.

(Erste Behörde in Schließung einer Ehe.)

60.) Die erste Behörde, an welche alle Ehe-Gesuche angebracht werden müssen, sind die Pfar-

rer jeden Orts. Sie müssen, wann von Schließung einer Ehe die Rede ist, die Partheyen, nach eingezogener Erkundigung, belehren, ob Staats-Hindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Eheleute desfalls zu thun haben, ingleichem ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, und was dieselbe solchen Falls zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staats-Verfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Sie müssen nicht weniger an die Staats- Behörde, so wie in geeigneten Fällen an die kirchliche Oberbehörde, ihre Berichte über den Fall erstatten, und darinn mit reiner Gewissenhaftigkeit und unbefangener Wahrheits-Liebe Niemanden zu Liebe noch zu Leide alle zur Entschließung der Behörden wesentliche Umstände die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Wissens-Gründe, vortragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Erledigungs- Verfügungen abwarten und befolgen. Würde es sich dabey treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte!

so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchen-Diener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bey dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staats-Behörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchen-Cerimonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staats-Gesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches dann in der oben [Art. 19] angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Geprång geschehen wäre, (da die Pfarrbücher als Acten der Staats-Bürgerschaft nichts anders enthalten sollen, als was auf den Staats-Zustand Bezug hat) und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nemliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung.

(Erste Behörde für Zernichtungs-
Anträge.)

61.) Eben so sind die Pfarrämter die erste

Behörde bey Ehe = Auflösungs = Angelegenheiten. Sind es Zernichtungs = Gesuche, die ihnen vorge-
tragen werden, so müssen sie untersuchen, ob die
angegebenen Ursachen nach diesem Staats = Gesetz
dazu hinreichen, oder nicht. In letzterm Fall sind
die Leute zu belehren und zur Ruhe zu ermahnen,
doch muß ihnen auf Verlangen ein **Meldschei**n
gegeben werden, d. h. ein Zeugniß daß sie ihr Anliegen
vorgebracht und darauf die darin anzugebende Verbe-
scheidung erhalten hätten, womit sie, wann sie
es bey der gütlichen Abweisung nicht bewenden las-
sen, sondern eine rechtliche verlangen wollen, sich
bey der weitem Staats = Behörde wegen Nichtüber-
gehung der ersten Behörde ausweisen können. Sind
die Ursachen hinreichend, jedoch von der Art, daß
sie nur das Familien =, nicht das öffentliche Wohl
bezielen, mithin von den Betheiligten nachgesehen
werden können, so sollen die Pfarrer in dem Fall,
wo sie Uebereinstimmung der Gemüther zwischen
den Verhehlchten wahrnehmen, mithin Hoffnung
einer künftigen friedlichen Fortdauer der Ehe fassen
können, (ausserdem aber niemals), bey demjenigen
Theil, welcher durch seine Bewilligung das Hinder-
niß beseitigen kann, sich für dessen Bestimmung

zur Fortdauer der Ehe verwenden, und erst dann, wann diese fruchtlos bliebe, den Bericht an die weitere Staats-Behörde zur rechtlichen Erörterung erstatten. Das Nämliche gilt bey Hindernissen des öffentlichen Wohls, die von der Art sind, daß sie durch Staatsvergünst gehoben werden können, als wo der Versuch zu der Beseitigung durch unmittelbare Anzeige bey jener Staatsbehörde, welche die Vergünstigung zu ertheilen hat, in möglichster Stille geschieht, und erst alsdann, wann wegen Versagung dieser Staats-Nachsicht oder wegen Mißstimmung der Eheleute gegen einander, die das Ansuchen um jene Nachsicht hinderte, die Ehe nicht aufrecht erhalten werden kann, ist der Bericht zur rechtlichen Erörterung an die desfallige Rechtsbehörde nöthig. Wo ein Hinderniß des öffentlichen Wohls unerläßlich ist, da muß nicht allein solcher Bericht sogleich erstattet, sondern auch den Eheleuten gleichbalten aller eheliche Umgang untersagt, nachher die persönliche Trennung auferlegt, und davon der weltliche Ortsvorsteher in Kenntniß gesetzt werden, um von Orts-Polizien wegen den Vollzug zu beobachten und zu sichern: hingegen darf von Staatswegen diese vorsorgliche

Trennung nicht ausgesprochen werden, so lang noch ein Fortbestand der Ehe gehofft werden mag, wiewohl auch hier, von der Kirche wegen, der Pfarrer im Fall seyn kann, eine vorsorgliche Trennung den Eheleuten als Gewissenspflicht aufzulegen, wovon er aber alsdann den Ortsvorsieher nicht in Kenntniß setzen, noch desfalls einen Staatszwang verlangen oder ausüben darf.

(Erste Behörde für Trennungs-
Gesuche.)

62) Sind es Trennungs-Gesuche, welche angebracht werden; so soll das Pfarramt vor allen Dingen nach hinlänglich erlangter Kenntniß der einschlagenden Umstände zweckmäßige Ausöhnungsversuche machen, und darinn alsdenn doppelte Anstrengung aufwenden, wann es sehen möchte, daß die Gründe des Trennungs-Gesuchs nicht erweislich, oder nicht ausreichend, oder durch Gegen Gründe überwogen seyn möchten. Gelingt demselben dieser Versuch, so ist damit für diesmal die Sache abgethan, und kann der vorige Trennungsgrund ohne hinzukommende neue Veranlassungen niemals mehr eine rechtliche Wirkung haben,

wohl aber bey dergleichen neuen Anlässen alsdann wieder in Rücksicht genommen werden, wann diese als eine Fortsetzung der vorigen Gesinnung erscheinen. Bey entstehender Veranlassung aber tritt die vorige Amts = Wirksamkeit des Pfarramtes zum Versöhnungs = Versuch von neuem ein. Mißlingt ein solcher Versuch, so muß demjenigen Theil, der ans Recht sich beruft, der Meldschein gegeben werden, womit er sich den Zugang zur richterlichen Untersuchung öffnen möge. Wo Sitten = oder Censur = Gerichte bestehen, da muß der Pfarrer, wann sein eigener Zuspruch nichts vermag, noch zuvor auch eine Vermittlung des versammelten Sitten = Gerichts veranstalten, und erst, wann dieses ebenfalls fruchtlos eingetreten ist, kann der Meldschein von ihm ertheilt werden.

(Zweydeutigkeit der Behörde.)

63.) Die Gerichtsbehörde wird diesem zufolge durch die Säßigkeit der Ehe unter jenem Richter bestimmt, unter welchem die Eheleute ihre ordentliche Wohnung haben. Hierbey treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein: a) wo dieselben im Land oder im Ausland, oder in verschiedenen Bezir-

Bezirken des Landes, zugleich Bürgerrechte oder
 bleibende Wohnungsrechte haben, da entscheidet
 der momentane Aufenthalt beeder Ehegatten zur
 Zeit der bey der Rechtsbehörde angebrachten Be-
 schwerde, und die durch erkannte Untersuchung
 bewirkt werdende Zuborkommung (Præventio):
 wann aber zu der Zeit, wo Klage entsteht, beede
 nicht zugleich an einem Ort sich befinden, so muß
 jene von beeden Obrigkeiten einschreiten, unter
 welcher beede das letztemal gemeinschaftlich ihre
 haushältliche Wohnung aufgeschlagen hatten c)
 dieser letztere Satz tritt noch vielmehr alsdann
 ein, wann etwa ein Theil seinen Wohnungsort
 und seinen Gatten treulos verlassen und sich an-
 derstowhin begeben hat, und dieses der Anlaß zu
 einer Verlassungsbeschwerde wird, indem hier die
 vorige Säßigkeit der Ehe durch die einseitige
 unerlaubte Veränderung der Wohnung nicht ge-
 ändert werden kann; da hingegen d) wo ein
 ausländischer Mann rechtmäßig seine Wohnung
 in die großherzogliche Staaten verlegt hat, und
 seine Frau ihm nicht folgen will, wie es doch
 eheliche Pflicht derselben ist, begründet dessen
 einseitige Wohnung schon die Gerichts-Gewalt
 Ehe-Ordnung.

der hießgen Behörde, um entweder die widerspenstige Ehefrau herbey und zum Gehorsam zu bringen, oder das Verlassungs-Verfahren einzuleiten; wenn aber e) eine einseitige Wohnungs-Verlegung ins Land von der Frau unternommen würde, kann dieses ein Recht zur Kenntnißnahme, über deren Ehestrittigkeiten mit ihrem Mann nicht begründen, sondern der Streit muß der Gerichts-Behörde des Manns, deren Behörigkeit durch eigenmächtige Wohnungs-Veränderung der Frau nicht aufhört, zugewiesen werden, wann nicht der Mann mit Gutheissen seiner Obrigkeit sich gefallen ließe, seiner Frau vor ihrer hiesländischen Rechtsbehörde zu Recht zu stehen.

(Ehe-Verhörsform.)

64) Alle Ehestrittigkeiten, sowohl jene der Canzley-säßigen als der Amts-säßigen müssen durch mündliches Verhör der Partheyen selbst abgethan werden, ohne daß Anwälde für einen oder den andern Theil zugelassen werden, es wäre dann der eine Theil abwesend, in welchem Fall ihm ein Rechts-Fürsprecher geordnet werden mag, der sich doch mit Enthaltung aller geseh-

ten Rechts-Ausführung blos auf den gemeinverständlichen Vortrag der Thatfachen und der daraus ableitenden Rechts-Erwartungen beschränken muß. Eben deswegen muß bey Canzleysäßigen das Verhör besorgt werden durch Commissarien, die so viel möglich am Ort, oder doch in der Nähe des Orts der Wohnung der Eheleute ihren Sitz haben. Es wird solches nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bürgerliche Rechts-Streitigkeiten, sondern durch amtliche Leitung bis zu Erlangung aller Aufklärung, deren man bedarf, nach Art des Beschuldigungs-Processus in Untersuchungs-Sachen geführt, (Siehe Edict von der Strafgerechtigkeitspflege Art. 8.), wie dann auch die Untergerichte oder Commissarien dabey nur untersuchende Beamte sind, der entscheidende Richter aber immer bey Amtsäßigen wie bey Canzleysäßigen das betreffende landesherrliche oder standesherrliche Ober-Gericht der Provinz obgedachtermaßen ist.

(Beweis in Ehe-Sachen.)

65. In Absicht auf die Beweise fallen, laße

§ 2

Förmlichkeiten des bürgerlichen Processes weg,
 und kommt es nur, wie im Untersuchungs-Pro-
 cess, auf die wesentliche Eigenschaften an. Auch
 in Betreff dieser Eigenschaften finden folgende
 nähere Bestimmungen statt: a) bloße obwohl ein-
 stimmige Geständnisse der Eheleute, machen
 keinen Beweis aus, der zur Auflösung einer
 Ehe hinreichte, wann nicht der Satz, der durch
 ihr Eingeständniß erwiesen werden soll, noch an-
 dertwärts her solche Unterstützungen hat, um de-
 rentwillen man vernünftiger Weise annehmen
 kann, daß Wahrheit und nicht wechselseitiger Vor-
 theil das Geständniß geformt habe; b) zu Zeu-
 gen können Verwandte, die in der Gewalt der
 Eheleute stehende Kinder und Enkel ausgenom-
 men, und Hausgenossen oder Ehehalten (Dienst-
 boten) aufgerufen werden, ohne daß ihre Glaub-
 würdigkeit durch diese Angehörigkeit allein verrin-
 gert wird, wiewohl nachmals jede aus der Sache
 aus den Aussagen oder aus Nebenumständen be-
 weisliche Vorliebe für den einen, oder Abneigung
 gegen den andern Theil desto leichter hinreicht,
 um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen wankend
 zu machen; c) Eides-Zuschiebungen finden nicht

statt, weder für noch wider die Ehe; wohl aber kann und soll der Richter, wo ein oder der andere Theil rechtserhebliche aber nicht hinlänglich erwiesene, doch auch nicht ganz unerwiesen gebliebene Umstände vorgebracht hat, deren Bestätigung oder Verläugnung auf den Eid desjenigen von beeden Theilen aussetzen, von welchem er nach den Umständen, mithin in Vergleichung der beiderseitigen Wissensfähigkeit und Wahrheitsliebe, am sichersten die Wahrheit zu verfahren hofft, ohne darinn an eine Rücksicht auf den Unterschied eines halben oder nicht halben Beweises oder an den vermeintlichen Vorzug eines Erfüllungs- vor einem Reinigungs- Eyde gebunden zu seyn.

(Ehe = Einreden.)

66) Von denen dieser Art von Streitigkeiten eigenen Einreden soll a) die Einrede der Ausgleichung (Compensationis) wegen früher von dem klagenden Ehegatten begangenen ehrethswidrigen Vergehen niemals das Scheidungs-Gesuch des klagenden Ehegatten, wenn es sonst gegründet ist, aufheben können, wohl

aber die Genuehuung, und zwar ganz, so oft sie so erwiesen sind, daß darauf, wenn sie zuerst eingeklagt worden wären, die Scheidung eben wohl hätte erfolgen müssen, oder zum Theil, wenn sie zwar dazu nicht ausreichen, aber doch darlegen, daß der andere durch diese Vergehen einen natürlichen und der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur verzeihlichen Anlaß zu seinen Ehe-Vergehungen erhalten habe. b) die Einrede der Ver söh nung (Condonationis) sie mag nun auf ausdrückliche Aeussierungen oder auf einen nach erlangter Wissenschaft von dem Scheidungsgrund fortgesetzten ehelichen Beyschlaf gegründet seyn, muß in so weit auch amts halber berücksichtigt werden, daß die Parthien über deren Daseyn oder Nichtdaseyn zu befragen sind, kann aber, so lang sie nicht von einem Theil der Ehegatten behauptet und einigermaßen glaublich gemacht wird, nicht auf einen Eyd ausgesetzt werden, c) die Einrede einer schuldhaften Veranlassung, welche der klagende Theil zu dem von ihm eingeklagten ehewidrigen Vorgang gegeben habe, kann ein sonst begründetes Scheidungs-Gesuch nicht, sondern nur, (wie oben

bemerkt worden) die Genugthuung ganz oder zum Theil aufheben.

(Entscheidungs-Form.)

67) Da alle Ehe-Sachen polizeylich behandelt werden sollen, so folget daraus, daß in Ehe-streit-Sachen keine Bescheide und Urtheile, sondern Weisungen und Trennungs-Scheine oder Scheidbriefe zu geben sind. So lang nemlich die Sache nur weitere Aufklärungen betrifft; so werden die sachgemäße Verfügungen zur Eröffnung und zum Vollzug an den Unterrichter oder Commissär erlassen. Wird eine nachgesuchte Zernichtung oder Trennung verworfen, so geschieht das Nemliche. Wird hingegen eine Zernichtung oder Trennung, es sey nun letztere für beständig oder auf Zeit und Ziel, oder unbestimmt, das heißt bis auf weitere obrigkeitliche Verordnung zugelassen; so wird alsdann außer der Eröffnung dieses Beschlusses zur Verkündung und Vollziehung zugleich ein Trennungs-Schein unter dem Siegel für die Eheleute zur Auflösung ihrer Lebens-Gemeinschaft ausfertigt. Dieser enthält die Namen der Ehegatten,

die Erlaubniß zur Auflösung 'oder Trennung, so wie den Grund derselben nach einer der in diesem Gesetz deßfalls aufgestellten Benennungen, und die Zeit, wie lang letztere dauern, sodann in Vernichtungsfällen die Erlaubniß zur anderweiten Verheyrathung nach Umlauf der Ausharungszeit, bey Trennungsfällen aber, wo das Staatsgesetz einer Wieder-Verheyrathung nicht im Wege ist, die Bemerkung, daß ihm jedoch anders nicht als nach vorgelegter kirchlicher dieser Ordnung gemäß gesuchter und erlangter Vergönnung, anderweit zu heyrathen, erlaubt sey. Bey dem als schuldig geschiedenen Theil wird statt des Worts: Vergönnung gesetzt Rücksicht.

(Verkündung der Entscheidungen.)

68) Der Verkündung und Aushändigung solcher Trennungsscheine muß jedesmal noch ein gütlicher Vereinigungs-Versuch in jenen Fällen vorausgehen, wo nach obigen Regeln das Pfarramt zuvor schon einen solchen zu machen hatte, der dann, wann er gelingt, dem Unterrichter oder Commissar Zug und Macht giebt, die Tren-

nungsscheine zu vernichten, wo nachmals dessen von ihm den Eheleuten in die Hand zu geben, des Zeugniß alsdann die Ehe von neuem bestätigt. Ist aber solcher Versuch fehlgeschlagen, oder nicht zulässig gewesen, und die Auslieferung der Trennungsscheine nun erfolgt: so kann nachmals die Ehe nicht ohne neue Erlaubniß der Oberbehörde, welche die Trennung verfügt hat, erneuert, und diese Erlaubniß anders nicht ertheilt werden, als wenn Gründe angeführt sind, und durch das Zeugniß der einschlagenden Pfarr-Aemter und Sitten-Richter, wo deren bestehen, beurkundet werden, aus denen zu hoffen steht, daß die Ehe nicht wieder den vorigen oder andern Trennungs-Veranlassungen werde ausgesetzt seyn, und müssen, wo die Wiedervereinigung erlaubt wird, die Trennungsscheine oder Scheidbriefe zur Vernichtung eingefordert werden.

(Streitkosten und Nebenpunkte.)

69.) Ueber die Prozeßkosten soll nicht in jenen Scheidbriefen, aber in der Eröffnungs-Verfügung an die Unter-Behörde, welche sie begleiten muß, das Nöthige gesagt werden: das dann

entweder in der Verweisung des einen Theils in alle Kosten besteht, wann der andere Theil ganz unschuldig ist, oder in der Vergleichung der Kosten wenn beide Theile Schuld tragen, welche jedoch nachmals in jenen Ehen, wo die Eheleute in einer Errungenschafts-Gemeinschaft stehen, die besondere Natur annimmt, daß beeder Theile Kosten als Einbuße zusammengeworfen und nach Einbußrecht vertheilt werden. Eben so muß diese Neben-Verfügung über Schuld oder Unschuld des einen und andern Theils an der Trennung, über den Unterhalt der Frau, und über die Erziehung der Kinder, wo dazu der Fall da ist, Vorsorge thun. Niemals aber darf die Neben-Verfügung sich in die Gegenstände, welche das Vermögen betreffen, einlassen, sondern darüber muß, wann die Personen auch in bürgerlichen Streitsachen unmittelbar unter der nemlichen Ober-Behörde stehen, dennoch ein besonderes Urtheil ausgesprochen werden; wann aber deren ordentlicher Gerichtsstand die Unter-Behörde ist, so muß dieser bey Erörterung des Ehebetreffs nur überlassen werden, über Abtrag oder Genugthuung und Vermögens-Auseinandersezung das Rechtliche zu erkennen. Diese

Unter-Behörde darf jedoch nachmals über Schuld oder Unschuld nicht mehr erkennen, sondern muß darinn das Ermessen der Trennungs-Obriegkeit, sobald die Scheidung gemeinschaftlich anerkannt ist [und früher kann über ihre Folgen kein Rechts-Streit zugelassen werden] als eine dadurch allemal mit anerkannte Sache ansehen, und nachmals nur die gesetzliche Folgen dieser Schuldhaftrigkeit auf die Vermögens-Rechte nach §. 49 richterlich bestimmen.

(Rekurs in Ehesachen.)

70.) So wie gegen diese Vermögens-Bescheide die ordentliche Rechtsmittel statt finden; so können hingegen wider die polizeyliche Zulassung oder Versagung der Trennung diese Rechts-Mittel niemals zugelassen werden, sondern wann einer der Ehegatten sich bey der Anordnung nicht beruhigen wollte, und glaubte, daß das Ermessen gegen diese Ehe-Ordnung anstöße; so hat er bey der obersten Staats-Behörde seine Beschwerde einzubringen, die dann nach eingefordertem und eingesehenem Bericht der Behörde, über deren Verfügung sich beschwert wird, solche bestäti-

gen oder anders bestimmen kann, je nachdem es die Lage der Sache fordert, und die mit dieser Resolution dem Streit seine letzte unabänderliche Entscheidung giebt, die aber, wann ihr eine weitere Untersuchung zuvor nöthig scheint, deren Vornahme mit dem Entscheidungs-Recht über deren Folgen dem Regierungs-Collegium der Provinz für einen solchen Fall in Auftrag giebt. Keine Beschwerde kann, ohne an eine gewisse Zeit oder Rechtsförmlichkeit gebunden zu seyn, angebracht werden, so lang noch kein gemeinschaftliches Anerkenntniß der Anordnung zu Stand gekommen ist. Wo einmal ein solches dazwischen getreten wäre, da fällt alles Recht zur Beschwerde über die staatspolizeyliche Verfügung der Mittel-Behörde weg, und kann es von keiner Wirkung seyn, wann etwa in einem Punct, z. B. in der Trennungs-Verfügung, die Parthien die Verfügung anerkennen, aber in verwandten Puncten, z. E. in Bestimmung der Schuldhaftigkeit des Anlasses, eine Beschwerde vorbehalten wollten. Vorhanden ist eine solche Anerkenntniß bey Abweisung von Trennungs-Gesuchen, so bald beede Theile nach Eröffnung des Bescheides wie-

der zusammengezogen sind, es sey nun freywillig oder mittelst obrigkeitlicher Dazwischenkunft ohne dagegen sogleich angekündigten Recurs geschehen, bey Zulassung derselben aber, sobald beede Theile von einander gezogen sind, oder auf den Bescheid hin ihr Vermögen abzusondern angefangen haben; ingleichem in jedem der beeden obigen Fälle, sobald beede Theile beweislich eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der Anordnung sich unterwerfen zu wollen, inner- oder außerhalb Gerichts von sich gegeben haben.

(Strafen und Taxen.)

71) Was die anzusehende Gebühren und Taxen betrifft, so wird die demnächst erscheinende Tax-Ordnung darüber Maaß und Ziel geben: bis dahin ist für jeden Bezirk dasjenige anzusehen, was dem vorherigen Gesetz oder Gebrauch gemäß ist, sofort auch das Angesezte, sammt den etwa erkannten Geldstrafen dem Staatsbeutel, dem Gerichtsherrn, oder den milden Stiftungen zuzuweisen, je nachdem es das vorige Herkommen erfordert, nur mit der doppelten Einsicht, einestheils, daß das, was vorhin als Gerichts-Tax zum geistlichen Gericht angesehen

würde, nun für die weltliche Gerichts-Herrschaft angesetzt werde, und daß Trennungsscheine, die nun an die Stelle der ehemaligen Endurtheile getreten sind, den Tax der Endurtheile zu entrichten haben. Die protestantische bisherig Geistliche und Ehe-Gerichte werden daher hiermit angewiesen, den betreffenden Provinz-Behörden zu eröffnen, was in jedem der verschiedenen Fälle, worüber die Verfügung nun an diese weltliche Stellen übergeht, und zu wessen Gunsten es angesetzt worden, um sich in dem obgedachten Zeitraum der noch fürdaurenden alten Tax-Ansätze darnach richten zu können.

(Schluß.)

72) Wann nun hiermit alles dasjenige ausführlich vorgezeichnet ist, was nöthig erachtet worden, damit im Punkt der Ehe-Sachen dem großherzoglichen Kirchen Constitutions-Edict vom 14ten May 1807. seinem Sinn und Buchstaben nach, ein völliges Genüge geschehen könne; so erwartet man nunmehr, daß von dem in jener Constitution ausgedruckten ersten August an alle

Dem Großherzogthum angehörige Justiz- und
Polizeystellen sich darnach auf das genaueste ach-
ten, so lieb ihnen ist die Großherzogl. Ungnade
und den Ersatz alles durch Nichtbeobachtungen
entstehenden Schadens zu vermeiden.

Beschlossen im Großherzoglichen Geheimen
Rath und dessen Justiz-Departement den 15ten
July 1807.

(L. S.)

vt. Reinhardt.

vt. Sein.

Auf Gr. Königl. Hoheit Special-Befehl.

vt. Reinhardt.

Landesbibliothek
Karlsruhe